

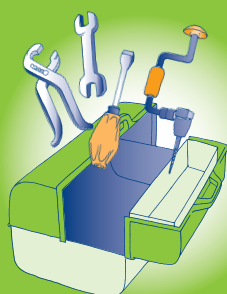
Wegweiser

**für den Umgang nach
Trennung und Scheidung**

**Wie Eltern den Umgang
am Wohl des Kindes
orientieren können**

Inhalt

Einführung	4
Der Umgang aus Sicht des Kindes	6
Was Kinder brauchen: sieben Grundbedürfnisse	7
Wie Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes erkennen	10
Warum Bindungen so wichtig sind	10
Brauchen Kinder beide Eltern?	12
Kinderrechte: Worauf Kinder einen Anspruch haben	13
Kindeswohl: Was ist das eigentlich?	14
Ziele des Umgangs aus Sicht des Kindes	14
Die Vielfalt von Elternschaft	15
Verheiratete Eltern	16
Nichteheliche Lebensgemeinschaften	16
Stiefeltern und Patchworkfamilien, Pflege- und Adoptiveltern	17
Kinder in Lebenspartnerschaften	17
Die neue Lebenssituation und der Umgang mit dem Kind	18
Der hauptbetreuende Elternteil	20
Der umgangsberechtigte Elternteil	21
Neue Partnerschaften	22
Die rechtliche Situation nach Trennung und Scheidung	25
Das Sorgerecht	26
Das Umgangsrecht	27
Der Auskunftsanspruch	28
Der Unterhalt	29
Hilfe und Beratung: Die außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung	30
Überlegungen im Vorfeld	32
Beziehung von Eltern und Kind	33
Bedürfnisse und Wille des Kindes	34
Lebensrealität und Wünsche der Eltern	34
Kindeswohl und Elternwohl	36
Das sogenannte Wechselmodell	37



*Eine Musterumgangsvereinbarung
inklusive Checkliste finden Sie
in der Mitte des Heftes
(zum Heraustrennen).*

Was für den Umgang zu regeln ist.....	41
Dauer und Häufigkeit: altersgerechte Umgangsmodelle.....	42
Wo soll der Umgang stattfinden?	44
Sonderfall: Begleiteter Umgang und Umgangsabschluss	44
Kontakte per Telefon, SMS, E-Mail, Skype, Brief.....	45
Abholen und Zurückbringen.....	45
Bei wem verbringt das Kind die Ferien?	46
Regelungen für Feiertage und Festtage	46
Kosten des Umgangs	46
Die Familie wächst: Patchworkfamilien	47
Wenn ein Termin nicht eingehalten werden kann	47
Wenn die Umgangsregelung nicht mehr passt.....	47
Wie der Umgang gelingen kann.....	48
Gespräche mit dem Kind über die Umgangsregelung	49
Sich gegenseitig informieren.....	50
Die Übergabe: Was zu beachten ist	50
Mit dem Kind über den anderen Elternteil sprechen	51
Gespräche in Kindertageseinrichtung und Schule	51
Loyalitätskonflikte: Die Kinder leiden darunter	52
Trennung und Scheidung: Chancen und Risiken	53
Trennung vermeiden?	54
Chancen und Risiken der Kinder nach Trennung und Scheidung.....	54
Hilfen für das Kind	55
Der Umgang mit anderen Bezugspersonen	56
Der Umgang aus der Sicht von Großeltern und Geschwistern	58
Die Rolle von Großeltern und Geschwistern für das Kind	58
Die rechtliche Situation von Großeltern und Geschwistern.....	59
Der Umgang aus der Sicht von anderen engen Bezugspersonen	59
Die Bedeutung von engen Bezugspersonen für das Kind	59
Die rechtliche Situation von engen Bezugspersonen	60
Das Besondere am Umgang mit anderen Bezugspersonen.....	60
Der Umgang des leiblichen, nicht rechtlichen (biologischen) Vaters.....	61
Rechtliche Regelungen zum Umgang	62
Materialien für Eltern	73
Wichtige Adressen	74
Raum für Notizen	76

Einführung

Trennung und Scheidung stehen am Ende und zugleich am Anfang einer Entwicklung. Sie markieren den Schlusstrich unter ein Zusammenleben, das keine Zukunft mehr hat. Gleichzeitig eröffnen sie neue Chancen. Abschied, Schmerz und Trauer auf der einen Seite stehen Erleichterung, Hoffnung und Aufbruch auf der anderen Seite gegenüber. Es ist wohl kein Zufall, dass im Chinesischen der Begriff für Krise, wei-ji, aus den beiden Schriftzeichen für „Gefahr“ und „gute Gelegenheit“ zusammengesetzt ist.

Die Folgen von Trennung und Scheidung betreffen Kinder wie Eltern. In der Regel muss ein Elternteil eine neue Wohnung suchen und einrichten, und der Alltag mit seinen Rhythmen und Gewohnheiten ist für alle neu zu ordnen. Nicht selten stehen berufliche Neuorientierungen für Eltern an, und oft muss für die Kinder eine geeignete Kita oder eine Schule gefunden werden. Die finanzielle Situation wird in der Regel schwieriger.

Der Umgang mit dem Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt, muss geplant und organisiert werden. Eventuell nehmen Erholungs- und Freizeiten der Eltern ab und die gemeinsame Zeit von Eltern und Kind muss neu organisiert werden.

Auch das Bild von sich selbst und den anderen wird hinterfragt. Die Erinnerungen fangen an, zwischen „vor“ und „nach“ der Trennung oder Scheidung zu unterscheiden. Manche freundschaftlichen Beziehungen werden schwächer, verblassen oder brechen ganz ab. Andere gewinnen an Bedeutung oder werden neu geknüpft. Es entsteht ein Gefühl dafür, dass ein neuer Lebensabschnitt beginnt, der mit Gedanken, Vorstellungen und Wünschen an die Zukunft gepaart ist. All dies braucht Zeit, kostet Kraft. Es setzt aber auch neue Energien frei.

Neben all diesen Veränderungen sorgen sich die Eltern, die in Trennung oder Scheidung leben, wie ihr Kind oder ihre Kinder diese Situation bewältigen. Manche befürchten dabei Entwicklungsrückschritte oder Verhaltensauffälligkeiten. Viele Eltern machen sich Vorwürfe, ihrem Kind das alles angetan zu haben.

Sicher ist aber auch, dass Kinder mehr darunter leiden, wenn ihre Eltern zusammen bleiben und fortwährender Streit und Aggression den Alltag beherrschen. So kann auch für ein Kind die Trennung der Eltern die bessere Alternative sein.

Natürlich ist keinem Kind die Trennung bzw. Scheidung seiner Eltern zu wünschen. Die Auflösung der bisherigen Familie ist ein Entwicklungsrisiko und auch in jeder Altersphase anders zu bewerten. Aber genau wie Erwachsene können Kinder an den Herausforderungen wachsen.

Die wichtigste Botschaft für Eltern ist, dass auch Trennungs- und Scheidungskinder glücklich sein können und sich in den allermeisten Fällen zu zufriedenen und die Herausforderungen des Lebens meistern den Erwachsenen entwickeln, gerade dann, wenn in der Trennungssituation ihre Bedürfnisse wahrgenommen, geachtet und berücksichtigt werden.

Und noch etwas: Auch Kinder, die mit beiden Eltern zusammenleben, durchlaufen Krisen und Konfliktsituationen, die es zu meistern gilt. Nicht alle Probleme haben ihren Ursprung in einer Trennung der Eltern.

Wenn Kinder nach einer Trennung „schwierig“ werden, so können die Gründe dafür auch in den Lebensbedingungen rund um die Trennung liegen und anzeigen, dass ein Kind in seinen Grundbedürfnissen beeinträchtigt ist.

Ob ein Kind in seinem neuen Alltag und den neuen Gegebenheiten Orientierung, Sicherheit und Halt findet, ist nicht eine Frage von Zufall oder Schicksal. In erster Linie sind es die Eltern selbst, die durch ihre Haltung und ihr Verhalten dazu beitragen, dass ihr Kind die Situation bewältigt und daran reift. Viel hängt davon ab, ob es den Eltern gelingt, trotz der eigenen Betroffenheit, das Kind in der Situation der Trennung mit dessen Wünschen, Interessen und Bedürfnissen wahrzunehmen und zu unterstützen.

Das wichtigste Ziel sollte daher sein, bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu gehört auch, die Kinder aus den Paarkonflikten herauszuhalten und den anderen Elternteil vor dem Kind nicht zu beschimpfen oder schlecht zu machen. Kinder brauchen eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern und sie haben ein Recht darauf.

Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, wie der Umgang mit beiden Eltern geregelt wird. Auch Kontakte zu Geschwistern, Großeltern und anderen im bisherigen Leben des Kindes wichtigen Personen sind von großer Bedeutung. Wenn es den Eltern gelingt, die für das Kind bedeutungsvollen Beziehungen zu erhalten und zu pflegen, wird sich das Kind geachtet und wertgeschätzt fühlen.

Für Eltern stellen diese Regelungen eine große Herausforderung dar. Sind es doch die Bedürfnisse und die Rechte des Kindes, an denen die Umgangsregelungen

auszurichten sind. Gleichzeitig müssen die Befürchtungen und Ängste der Eltern in Bezug auf vermeintlich negative Auswirkungen der Trennung überwunden oder zumindest stets überprüft werden. Außerdem fällt es Eltern oft nicht leicht, mit dem anderen Elternteil zu kommunizieren und solche Themen anzusprechen.

Es ist wichtig, dass Eltern wissen, wo sie in einer solchen Situation selbst Orientierung und Hilfe finden. Der Wegweiser für den Umgang orientiert sich an aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Standards. Er geht dabei auf die Situation des Kindes, des hauptbetreuenden Elternteils, des umgangsberechtigten Elternteils und auf die Situation anderer wichtiger Bezugspersonen des Kindes ein.

Der Wegweiser für den Umgang gibt Eltern darüber hinaus ein Basiswissen an die Hand, das auf den ersten Blick wenig mit dem Thema Umgang zu tun zu haben scheint. Über die Grundbedürfnisse des Kindes, über Kinderrechte und Elternrechte oder über die Bindungsbereitschaft des Kindes Bescheid zu wissen, kann jedoch helfen, den Umgang in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Dieses Wissen kann Eltern dazu anregen, ihre persönliche Befindlichkeit hin und wieder zurückzustellen. Es ist zusätzlich eine gute Argumentationsgrundlage, solange Eltern noch darum ringen, welches Verhalten und welche Regelungen für ihr Kind am besten sind. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass sich alle Vorschläge und Anregungen an einem Idealzustand orientieren. Sie sind eine Orientierungshilfe.

Gerade kurz nach Trennung und Scheidung, wenn es emotional noch drunter und drüber geht, sollten sich Eltern nicht mit zu hohen Ansprüchen noch mehr belasten, sondern auch auf die Zeit vertrauen, um neue Lösungen zu entwickeln. Solange noch jedes Gespräch mit Schuldvorwürfen endet, reicht es, sich kurz und knapp über Eckdaten des Umgangs zu verständigen. Das Hineinwachsen und Gestalten der elterlichen Verantwortung unter den neuen Bedingungen braucht Geduld und gegenseitige Rücksicht. Mit Sicherheit geschieht dies nicht von heute auf morgen. Hilfreich ist, wenn gerade der Blick auf das Wohl des Kindes Grundlage von Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Eltern ist.

Der Wegweiser für den Umgang bei Trennung und Scheidung baut auf der Überzeugung auf, dass beide Eltern nicht nur das Beste für ihr Kind möchten, sondern in der Lage sind, auch nach Trennung und Scheidung ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen und das Beste für ihr Kind zu tun.

Der Umgang aus Sicht des Kindes



Kinder haben die Trennung und Scheidung ihrer Eltern meistens nicht gewollt. Aber sie sind davon betroffen. Sie brauchen ihre Eltern und wollen weiterhin von ihnen geliebt und versorgt werden.

Die mit der Trennung verbundenen Veränderungen im Alltag können verunsichern. Und gerade jetzt, wo das Kind auf Nähe und Zuwendung besonders angewiesen ist, beschäftigen sich die Erwachsenen häufig mit sich selbst. Das macht die Situation für das Kind nicht leicht.

Eltern sollten daher erkennen, was bei der Gestaltung des Umgangs aus Sicht des Kindes wichtig ist. Natürlich ist jedes Kind verschieden. Das persönliche Gespräch mit dem Kind und das genaue Wahrnehmen seiner Wünsche und Bedürfnisse können durch allgemeine Hinweise nicht ersetzt werden. Aber es ist nützlich zu wissen, welche Erfahrungen und Erkenntnisse mit Kindern in Umgangssituationen hilfreich sind. Das gibt Orientierung und erleichtert es, die eigenen Beobachtungen einzuordnen.

Was Kinder brauchen: sieben Grundbedürfnisse

Für eine gesunde Entwicklung brauchen Kinder mehr als nur Nahrung und ein Dach über dem Kopf. Der Wunsch nach Nähe zu vertrauten Personen und das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz gehören ebenso dazu wie der Drang, Neues zu erleben und die Welt zu erkunden.

Der amerikanische Kinderarzt T. Berry Brazelton und der Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan unterscheiden sieben Grundbedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für eine glückliche Entwicklung der Kinder ist.

Dazu zählen:

1 Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der sie gehören, die die Kinder so annimmt, wie sie sind und die sie in ihrer Entwicklung einfühlsam unterstützt und fördert. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbefinden. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen, über seine Wünsche nachzudenken und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen, Gedanken und Hoffnungen bildet die Grundlage nicht nur der meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

2 Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Denn körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen haben in jedem Alter gravierende Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung des Kindes.

3 Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Auch angeborene Temperamenteigenschaften unterscheiden sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie.

Manche Kinder sind stärker zu beeindrucken als andere, regen sich schneller auf, sind hoch aktiv und finden schlechter wieder zur Ruhe zurück. Andere dagegen sind abwartend und beobachtend, reagieren gelassen oder ziehen sich eher in sich zurück. Kinder wollen in ihrer Persönlichkeit respektiert werden. Sie wollen, dass ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrgenommen und gefördert werden. Zu hoch gesteckte Entwicklungsziele hingegen können Überforderung und Misserfolg verursachen. Wenn jedoch Talente und Begabungen des Kindes nicht erkannt werden, bleibt es mit seinen Potentialen unentdeckt und kann sie auch nicht (weiter-)entwickeln. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

erwachsene Verantwortlichkeiten gedrängt werden, stehen ihnen einerseits noch nicht die entsprechenden Kompetenzen für eine Bewältigung zur Verfügung, andererseits werden ihnen kindgerechte Erfahrungswelten entzogen. Natürlich sehnen sich Kinder danach, groß und stark zu sein und in die Welt der Erwachsenen einzutauchen. Deshalb ist es bei der Übernahme oder dem Ausprobieren neuer Aufgaben wichtig genau zu schauen, was traut sich das Kind zu, wo braucht es Unterstützung bei der Bewältigung und welche Aufgaben überfordern es. Der Blick und die Einschätzung der Eltern geben ihm die Möglichkeit, ein realistisches Selbstbild zu entwickeln. Auch übermäßige Behütung schränkt das Kind in seinem natürlichen Drang nach Entdeckung von sich und der Welt ein. Wenn wohlmeinende Erwachsene immer wieder Stolpersteine aus dem Weg räumen, entwickelt es keine Kenntnis darüber, welche Bewältigungsstrategien passend sind. Schwierige Aufgaben zu meistern, ist jedoch ein wesentlicher Faktor für das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Aber auch die Erfahrung und der Umgang mit Erfolg und Misserfolg gehören zur gedeihlichen Entwicklung. Gerade eigene Erfahrung von Entbehrungen, Schuld- oder Schamgefühlen veranlassen Eltern das Kind zu verwöhnen. Auch wenn die Zuwendungen in dem Moment für das Kind erfreulich sind, kann es daraus weniger gewinnende Erfahrungen für sich selbst ziehen. Zielen doch die Zuwendungen eher auf die Vermeidung der Gefühle der Eltern und weniger auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Kindes.

Lukas, 12 Jahre:

„Es dauert ganz schön lang, bis mein Vater ausfliept. Ich hab' jetzt oft die besseren Argumente. Dann weiß er nicht mehr, was er sagen soll. Zum Beispiel wenn es darum geht, ob ich die neue Handy-Karte von meinem Taschengeld bezahlen muss oder nicht. Da hab' ich gesagt, dass ich ja vor allem mit ihm telefoniert habe, weil er immer wissen will, wie es in der Schule war.“

4 Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Mit wachsendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsstufen bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der Intelligenz, Moral, seelischen Gesundheit und geistigen Leistungsfähigkeit. In einer bestimmten Phase lernen sie zum Beispiel, anteilnehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie sich in einem anderen Stadium darin üben, soziale Hinweise zu verstehen, und in einem dritten Stadium zum kreativen und logischen Denken vordringen. Auf jeder Stufe der Entwicklung sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt behindern. Wenn Kinder zu früh in

5 Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie ihrem Alter entsprechend Schutz und handhabbare Regeln. Dies kann bedeuten, dass ein bestimmtes und begründetes Nein ausgesprochen wird oder das Verhalten gemeinsam verabredet wird. Gerade diese Verabredungen gewinnen mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung. Kinder können und wollen sich an Grenzen halten, wenn sie von Zuwendung und Fürsorge durch die Erwachsenen geprägt sind und nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Gefahren für das Kind zu erkennen und abzuwenden, gehört zu den ureigenen Aufgaben der Erwachsenen. Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Grenzen werden mit zunehmendem Alter der Kinder bei den Erwachsenen hinterfragt. Daher ist

es wichtig, dass Kinder alters- und entwicklungsgerecht bei der Aushandlung der Regeln einbezogen werden. Sie erhalten so die Möglichkeit, die Gedanken und Ansichten der Eltern zu verstehen. Gleichzeitig wird ihnen eingeräumt, diese mitzugestalten. Auch wenn Eltern im Aushandlungsprozess dann entscheiden müssen, dass der Schutz ihrerseits höher zu bewerten ist, als der aktuelle Wunsch des Kindes, ist es bedeutsam, dass die Gedanken, Wünsche und Interessen des Kindes gehört und ernstgenommen wurden. Schläge und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern. Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherheit erlebt. Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. Das Kind kann auf diese Weise eigene Willenskundgebungen zur Auseinandersetzung mit Regeln und Rollen in gefahrloser Weise benutzen. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen, Argumentieren und Durchsetzen werden geübt.

6 Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr an Bedeutung. Gleichaltrige sind wichtig, um herauszufinden, wie Kinder außerhalb des Elternhauses anerkannt werden und sich ehaupen sowie beweisen können. Die damit verbundenen Erfahrungen unterstützen ihre Persönlichkeitsentwicklung und die Herausbildung einer eigenen Identität. Freundschaften sind dabei eine wichtige Basis für das Erleben von Vertrauen und Gemeinschaft außerhalb der Familie. Häufige Wechsel von Kindertageseinrichtungen und Schulen oder wiederholter Verlust von Freundschaften wirken daher auf die Kinder nachhaltig. Die Trennung von Gewohnheiten und die Veränderung des Alltags im weiteren sozialen Umfeld bringen auch Traurigkeit mit sich, die insbesondere bei lieb gewonnenen Kontakten schwer wiegen kann. Negative Einflüsse von Seiten der

Gleichaltrigengruppe werden häufig mit dem Eintritt in die Pubertät befürchtet. Orientieren sich doch die Mädchen und Jungen nun an Idolen oder Moderichtungen, die deutlich machen, dass der Heranwachsende sich neuen, fremden Welten öffnet und zuwendet. Für Eltern wird klar, der Einfluss auf das Kind nimmt ab und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern verändert sich.

7 Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, wird an der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten liegen, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren eigenen Persönlichkeiten mitzugestalten geholfen haben.

Wie Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes erkennen

Eltern und andere Bezugspersonen können das Befinden und die Bedürfnisse des Kindes erkennen, wenn sie aufmerksam und feinfühlig sind. **Feinfühligkeit ist die Fähigkeit der Eltern und anderer Bezugspersonen, verlässlich, sensibel und altersgerecht zeitnah auf das Bedürfnis des Kindes nach Bindung einzugehen.**

Neben der Sprache und dem Verhalten nutzen insbesondere junge Kinder Mimik und Gestik, um ihr Befinden und ihre Bedürfnisse zu artikulieren. Eltern erkennen durch ihre Intuition häufig, was das Kind braucht oder gar einfordert.

Kinder fühlen sich bei einer Bezugsperson ganz besonders sicher und geborgen, wenn sie ihnen vertraut ist und sie die Erfahrung gemacht haben, dass sie auf ihre Bedürfnisse achtet und eingeht. Vertrautheit entsteht durch gelebtes Zusammensein und die Erfahrung, dass der Erwachsene verfügbar ist, wenn man ihn braucht.

Bettina, 34 Jahre, Mutter einer 13-jährigen Tochter:

„Wenn Melina nach einem Besuchswochenende nach Hause kommt, verzieht sie sich sofort in ihr Zimmer und dreht ihre Anlage auf volle Lautstärke. Das ist nicht zum Aushalten. Als ich einmal in ihr Zimmer gestürmt bin, lag sie auf dem Bett und weinte.“

Trotz alledem stehen Eltern immer wieder vor neuen Herausforderungen, müssen sie doch die Signale des Kindes immer wieder neu deuten und auf die – für Erwachsene manchmal verwirrende – Gefühlslage des Kindes angemessen eingehen. So kann etwa ein Kind, das nach einem Wochenende bei dem umgangsberechtigten Elternteil aufgewühlt ist, durch Wutausbrüche seine „normale“ Trauer über die Trennung der Eltern ausdrücken. Sein Verhalten kann aber auch das Signal für einen Konflikt sein, mit dem das Kind allein nicht zurechtkommt.

Kindern stehen häufig sprachlich nicht die Möglichkeiten zur Verfügung, diese Gefühlslage präzise zu beschreiben. Deshalb sollten die Eltern das Gespräch miteinander suchen und nach Lösungen für das Kind suchen. Erlebt das Kind die gemeinsame Sorge der Eltern, kann Entlastung und manchmal auch Unterstützung entstehen. Das ist nicht immer einfach und kann auch gegebenenfalls professionelle Hilfe erfordern.

Warum Bindungen so wichtig sind

Kinder kommen mit einer angeborenen Bereitschaft zur Welt, sich an Personen zu binden, die ihnen vertraut werden. Bindung entsteht dabei über die alltägliche Interaktion der Eltern mit ihrem Kind. Schon Neugeborene aktivieren die intuitiven elterlichen Kompetenzen von Bindungsverhalten, indem sie z. B. Blickkontakt suchen, lächeln, protestieren, weinen, die Bezugsperson festhalten, ihr mit Blicken folgen. Frühzeitig sind Kinder in der Lage, zwischen Stimme und Gesicht der Mutter, des Vaters und einer fremden Person zu unterscheiden und jeweils unterschiedlich zu reagieren.

Das Bedürfnis nach Bindung bleibt ein Leben lang bestehen und deren Ausgestaltung baut auf die ersten Erfahrungen mit den wichtigsten Bezugspersonen im frühen Kindesalter auf. Für eine gesunde Entwicklung des Kindes ist es daher wichtig, wie sich diese frühkindlichen Erfahrungen ausgestalten und wie die Sicherheits- oder Bindungsbedürfnisse des Kindes und damit verbunden sein Bestreben nach Erkundung und Selbstständigkeit altersgerecht befriedigt werden.

Das Bindungs- und das Erkundungsbedürfnis des Kindes ergänzen sich gegenseitig. In sicheren und vertrauten Situationen wollen Kinder Neues erkunden und reagieren auf ihre Umwelt vor allem mit Interesse und Neugier. Dieses Interesse wird von dem schon für Neugeborene befriedigenden Gefühl aufrechterhalten, Verhalten oder Ereignisse verursachen und beeinflussen zu können und dadurch selbst wirksam und erfolgreich zu sein. Demgegenüber zeigen Kinder in Situationen von Verunsicherung oder Angst, wie zum Beispiel in einer fremden Umgebung oder bei Abwesenheit von Bezugspersonen, so genanntes Bindungsverhalten. Sie suchen die Nähe und den Kontakt zu einer vertrauten Person, die ihnen als sichere Basis dient: sie weinen, strecken die Arme nach ihr aus, folgen ihr, schmiegen sich an oder klammern sich an sie. Einmal gefestigte Bindungsbeziehungen weisen eine große Stabilität auf und bleiben auch im späteren Leben und bei getrennt lebenden Personen wirksam. Alle Kinder entwickeln im Verlauf des ersten Lebensjahres gewöhnlich eine oder mehrere Bindungsbeziehungen zu nahe stehenden Personen, in der Regel zu Mutter und Vater. Bis zum Ende des dritten Lebensjahres reagieren Kinder besonders empfindsam auf Trennungen. Einerseits ist es die Altersstufe, in der die wichtigen ersten Bindungen stabilisiert werden und andererseits besteht bereits eine vertraute und beständige Beziehung zu den festen Bezugspersonen. Diese Faktoren sagen jedoch nichts über die Qualität einer Bindung aus, denn auch Verhalten der Eltern, das von wenig Zuwendung zum Kind oder gar Ablehnung gegenüber dem Kind geprägt ist, lässt ein Bindungsmuster entstehen.

Das bedeutet, dass die Qualität einer Bindung sich in Abhängigkeit vom Verhalten der Erwachsenen entwickelt. Werden die Bedürfnisse des Kindes von den Bindungspersonen in feinfühligster Weise beantwortet, entwickelt sich in der Regel eine sichere Bindungsbeziehung. Sicher gebundene Kinder lernen, dass sie verlässlich beruhigt und getröstet werden, sobald sie Unruhe oder Kummer signalisieren. Sie erleben die Bindungsperson als sichere Basis, von der aus sie interessiert die Umgebung erkunden und auf die sie sich in alltäglichen Notsituationen stützen können.

Kinder, die ihre Bindungsperson als zurückweisend, ignorierend oder sogar feindselig erleben, entwickeln gewöhnlich eine unsichere Bindung. In Belastungssituationen neigen sie dazu, wenig von ihren Bindungsbedürfnissen zu äußern und die Bindungsperson eher zu meiden. Auf diese Weise passen sie sich so gut es geht den Anforderungen der Bindungsperson an, die von dem Kind rasche Selbständigkeit und das Vermeiden negativer Gefühle wie Angst und Ärger erwartet.

Wenn Bindungspersonen sich häufig in emotional wechselhafter und wenig nachvollziehbarer Weise verhalten, entwickeln die Kinder eine ambivalente Bindung. Das Verhalten der Bindungsperson ist gleichermaßen von Zuwendung, aber auch von Hilflosigkeit und Ärger geprägt. Das Kind macht die Erfahrung, dass seine Bindungsperson seine kindlichen Bedürfnisse und Gefühle manchmal feinfühlig und angemessen beantwortet und manchmal wenig bis gar nicht. Es weiß nicht, ob es bei Gefühlen von Angst, Schmerz oder Trauer mit Unterstützung wie Trost und Beruhigung rechnen kann oder ob die Bindungsperson unangemessen bzw. gar nicht reagiert. Die emotionale Verfügbarkeit der Bezugsperson ist für das Kind nicht einschätzbar.

Eine kindliche Bindung kann nur durch konkrete Erfahrungen mit Erwachsenen entstehen. **Nicht die biologische Herkunft schafft Bindung, sondern die Vertrautheit, die durch Fürsorge, Nähe und Zuwendung entsteht.** Die Anzahl der Personen, an die sich ein Kind binden kann, ist aufgrund seines begrenzten Anpassungsvermögens beschränkt.

Jedes Kind vermag sich an mehrere Personen zu binden. Für ein Kind ist es vorteilhaft, wenn es von mehreren Bezugspersonen verlässlich betreut wird. Es müssen nur immer dieselben sein und das Kind muss mit ihnen vertraut werden können. Durch mehrere verlässliche Bezugspersonen kann das Kind vielfältige Erfahrungen machen und lernt unterschiedliche Personen mit verschiedenen Persönlichkeitsmerkmalen kennen.

Bindungen, die von einer positiven Grundstimmung geprägt sind und in denen sich das Kind sicher und geborgen fühlt, sollten dem Kind unbedingt erhalten bleiben. Dies stärkt sein Gefühl der Sicherheit, Zugehörigkeit und seine Identität. Im Falle negativer Bindungen, die für das Kind mit Angst, Unsicherheit oder sogar Gefährdungen verbunden sind, kann eine Unterbrechung des Kontakts in Hinblick auf das Wohl des Kindes unumgänglich sein. In solchen Fällen sollte – am besten mit Hilfe einer Fachperson – das Für und Wider abgewogen werden. Liegt eine gerichtliche Umgangsentscheidung vor, sollte kein Elternteil eigenmächtig eine Umgangsunterbrechung herbeiführen, es sei denn, der Umgang gefährdet das Kindeswohl.

Stefan, 31 Jahre, Vater von Niklas, ein Jahr:

„Ich bin unsicher, ob das so gut für Niklas ist, wenn sich fast jeden Tag jemand anderes um ihn kümmert. Ich wohne ganz in der Nähe meiner Ex-Frau und jeden Freitag – da hab' ich frei – ist Niklas bei mir. Weil seine Mutter und ich ganztätig arbeiten, ist er Montag und Dienstag bei einer Tagesmutter, Mittwoch hat meine Ex-Frau frei und Donnerstag bringe ich ihn zu seiner Oma. Eigentlich ist Niklas meistens gut gelaunt ...“

Brauchen Kinder beide Eltern?

Für das Kind sind beide Eltern von großer Bedeutung. Beide haben zusammen dem Kind zum Leben verholfen und verkörpern seine Herkunft. In den meisten Fällen tragen sie gemeinsam für das Kind Verantwortung. Durch das Zusammensein im Alltag hat das Kind zu ihnen eine Bindung aufgebaut. Diese Bindung ist häufig hinsichtlich Intensität und manchmal auch in punkto Qualität bei dem einen Elternteil anders als bei dem anderen.

Das Ausbleiben gemeinsamer Erfahrungen entfremdet Kind und Eltern. Wie schmerzhaft für ein Kind die Trennung von einem Elternteil ist, der nicht mehr mit ihm zusammen lebt, hängt davon ab, wie stark dieser sich an das Kind gebunden hat, das heißt, wie sehr er sich vor der Trennung emotional und zeitlich auf das Kind eingelassen hat.

Kinder können, wenn ein Elternteil teilweise oder ganz ausfällt, meist neue Bindungen zu anderen Personen aufnehmen. Dies kann zum Beispiel der neue Partner oder die Partnerin eines Elternteils sein. Manchmal verändert sich infolge von Trennung oder Scheidung die sorgerechtliche Situation. In diesen Fällen verteilen sich die verschiedenen Aspekte von Elternschaft auf unterschiedliche Personen. Während die biologische Elternschaft ein Leben lang mit den beiden leiblichen Eltern verbunden bleibt, kann die rechtliche und soziale Elternschaft von einer Person auf eine andere übergehen, wie es zum Beispiel in Stieffamilien oder bei Adoptionen der Fall ist.

Dabei sollten Kinder nicht gedrängt oder gar gezwungen werden, zu einem neu hinzugetretenen Elternteil „Mama“ oder „Papa“ zu sagen. Der Aufbau einer neuen Bindung muss wachsen können. Und er braucht Zeit und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen.

Es ist für das Kind wichtig, dass es über die unterschiedlichen Rollen seiner Bindungs- und Bezugspersonen nicht im Unklaren gelassen wird. Wenn das Kind weiß, wer seine leiblichen Eltern sind, wie das Sorgerecht durch diese wahrgenommen wird und welche grundlegenden Entscheidungen beide gemeinsam treffen oder nur einer allein trifft und welche Personen im Alltag Verantwortung für das Kind übernehmen, ist es ihm möglich, sich zu orientieren. Es erfährt, dass die unterschiedlichen Aufgaben von Elternschaft sich gegenseitig ergänzen.

Neben einer deutlichen Beschreibung und Abgrenzung der verschiedenen elterlichen Rollen ist die gegenseitige Wertschätzung von großer Bedeutung. Auch wenn Eltern nicht (mehr) sämtliche elterlichen Rollen und Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig.

Kinderrechte: Worauf Kinder einen Anspruch haben

In den letzten Jahrzehnten haben die Kinderrechte in Deutschland einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Kinder werden auch rechtlich nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet.

Bereits 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht in einem wegweisenden Urteil ausdrücklich fest, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit (...) ist“.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 wurde der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde § 1626 Absatz 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt. Seitdem heißt es dort: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weit gehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder weitere Fortschritte: Seitdem hat das Kind das Recht auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Absatz 1 BGB). Auch bei der Umgangsgestaltung haben die Eltern die wachsende Selbstständigkeit der Kinder zu beachten und sie altersangemessen zu beteiligen.

Ein weiterer Meilenstein der Kinderrechte in Deutschland ist das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom November 2000. Seitdem haben Kinder auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. § 1631 Absatz 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

In Gerichtsprozessen, die beispielsweise den Umgang und das Sorgerecht betreffen, sollen die Rechte der betroffenen Kinder einfließen. So besteht die Möglichkeit, in besonders konfliktträchtigen gerichtlichen Verfahren einen eigenen Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) an die Seite gestellt zu bekommen (§ 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG). Der Verfahrensbeistand hat die Interessen des

Nadja, neun Jahre:

„Kinderrechte sind cool. Wir haben darüber in der Schule gesprochen. Find' ich klasse, dass meine Eltern mich nicht schlagen dürfen. Tun sie zwar sowieso nicht, aber vielleicht traut sich ja meine Freundin jetzt, ihrer Mutter zu sagen, dass ihr nicht so oft die Hand ausrutschen soll.“

Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren einzubringen. Er soll das Kind über den Verfahrensablauf in geeigneter Weise informieren und kann nach § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG vom Gericht die Aufgabe übertragen bekommen, an einer einvernehmlichen Regelung, etwa einer Umgangsregelung, mitzuwirken. Nach § 159 FamFG hört die Richterin bzw. der Richter das Kind im Umgangsverfahren in geeigneter Weise selbst an.

Das 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Sozialgesetzbuch VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Nach § 8 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort in einer Not- und Konfliktlage auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. § 17 Abs. 2 SGB VIII normiert, dass von Trennung und Scheidung betroffene Kinder oder Jugendliche bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung angemessen zu beteiligen sind. Gemäß § 36 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche an der Planung von Hilfen zur Erziehung zu beteiligen.

Auch in europäischen und internationalen Übereinkommen haben die Kinderrechte einen festen Platz. Gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) haben Kinder Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung an den sie betreffenden Angelegenheiten. In Artikel 24 Absatz 3 heißt es: „Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

In der auch in Deutschland geltenden Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) sind rechtliche Mindeststandards festgelegt, die weltweit die Entwicklung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichern und schützen sollen. In Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention ist das

Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen geregelt. In Absatz 3 heißt es: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

Kindeswohl: Was ist das eigentlich?

In Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist der Vorrang des Kindeswohls festgelegt. Bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, existiert keine juristische Definition des Kindeswohls, sondern der Begriff muss im Einzelfall näher bestimmt werden.

Allgemein kann eine am Wohl des Kindes orientierte Entscheidung so verstanden werden, dass sie mit den in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechten im Einklang stehen muss. Auch wenn die Rechte in vielschichtigen Bereichen anzusiedeln sind, wird der Begriff des Kindeswohls zu drei wesentlichen Schwerpunkten zusammengefasst: Beteiligung – Förderung – Schutz. Diese kurze Auflistung kann die Vielfalt der Rechte des Kindes nicht umfassend wiedergeben. Aber sie beschreibt die elterliche Verantwortung und die wichtigsten Aufgaben der Erwachsenen. Deutlich wird auch, dass das Kind selbst beteiligt und sein Wille bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden muss.

Elterliches Handeln und elterliche Entscheidungen müssen sich daher am Kindeswohl orientieren, dieses zur Grundlage machen. Was, wann dem Wohl des Kindes am besten entspricht, darüber können die Meinungen manchmal auseinander gehen. Wenn es um Entscheidungen geht, die das Wohl von Kindern betreffen, muss häufig zwischen mehreren Alternativen gewählt werden. Hier sind nicht selten schwierige Abwägungen notwendig mit dem Ziel, diejenige Alternative zu wählen, die die Bedürfnisse und Rechte des Kindes am besten berücksichtigen. Denn ein Kind entwickelt sich dann gesund, wenn seine grundlegenden körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnisse ausreichend befriedigt und seine Rechte berücksichtigt werden.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln der Eltern heißt, die Grundbedürfnisse und Rechte von Kindern zu achten. Bei mehreren Entscheidungs- und Handlungsoptionen sollte diejenige Alternative gewählt werden, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Inga, 28 Jahre, mit Marie, fünf Jahre:

„Bei mir darf Marie kaum Fernsehsendungen gucken, bei ihrem Vater läuft der Fernseher den ganzen Tag. Ihr Vater gibt ihr kaum Süßigkeiten, bei uns steht immer eine Schale Plätzchen auf dem Tisch. Deshalb gab es zwischen meinem Ex-Mann und mir nach jedem Besuchswochenende Stress. Jetzt versuchen wir aufzuhören, darüber so oft zu streiten, denn Marie kommt eigentlich ganz gut damit klar, dass bei ihrem Vater einfach einiges anders läuft als bei mir.“

Ziele des Umgangs aus Sicht des Kindes

Aus Sicht des Kindes ist es am besten, wenn sich durch die Umgangsregelung im Alltag so wenig wie möglich verändert. Dies gilt besonders für kleine Kinder. Die Rituale bei Tisch oder beim Zubettgehen, die Spielsachen, der Kontakt zu Freunden, Tagesmutter, Kindertageseinrichtung oder Schule, Sportverein oder Musikunterricht, die Besuche bei den Großeltern oder anderen für das Kind bedeutsamen Personen – je mehr Kontinuität dem Kind erhalten bleibt, desto weniger eingreifend wird es die Trennung der Eltern und die Umgangsregelung für sich erleben.

Die Art der Betreuung durch Mutter und Vater sollte verlässlich und so weit wie möglich auf die altersentsprechenden Bedürfnisse und Aktivitäten (Kita, Tagespflege, Schule, Vereine, Freundschaften) der Kinder abgestimmt sein. Die Eltern sollten für ihre Kinder eine Lebensform finden, die sozial, zeitlich und örtlich möglichst große Stabilität gewährleistet. Ziel der Umgangsregelung sollte sein, dem Kind einen möglichst leichten Zugang zu beiden Eltern zu erhalten.

Kinder können sich unterschiedlich gut an unterschiedliche Lebensbedingungen anpassen, unter anderem in Abhängigkeit von ihrem Alter. Die Qualität der Zuhause ist dann gut, wenn das Kind die meiste Zeit zufrieden und ausgeglichen ist, sich für seine Umgebung interessiert, die Leistungen, zu denen es fähig ist, erbringen kann und ein gutes Selbstwertgefühl besitzt.

Die Vielfalt von Elternschaft



Schon immer wurden Kinder in unterschiedliche Familienformen hinein geboren. Gesellschaftlich akzeptiert war aber lange Zeit nur die Elternschaft miteinander verheirateter Eltern. Rechtlich manifestierte sich dies in der unterschiedlichen Behandlung „ehelicher“ und „nichtehelicher“ Kinder vor allem im Familienrecht. Mit dem Grundgesetz (GG) erhielt der Gesetzgeber den Auftrag, Kindern unabhängig von der Ehelichkeit ihrer Geburt „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen“ (Artikel 6 Absatz 5 GG).

Erst mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ist der Prozess der rechtlichen Gleichstellung aller Kinder zu einem (vorläufigen) Abschluss gekommen. Mit der Einführung des Rechts beider Eltern auf Umgang mit dem Kind wurde vor allem die Rechtsstellung der nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Väter verbessert. Auch wenn das Umgangsrecht nicht von der Ehelichkeit der Geburt des Kindes, dem Familienstand der Eltern zum Zeitpunkt der Trennung bzw. der Sorgerechtsform abhängt, hat die Lebensform der Eltern vor der Trennung bzw. Geburt des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen der Umgangskontakte.

Verheiratete Eltern

Die Ehe ist in Deutschland nach wie vor die am meisten verbreitete Lebensform von Eltern. Mit der Ehe legen die Ehegatten weit gehende gegenseitige Pflichten und Rechte fest. Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung, die Familie angemessen zu unterhalten, soweit ihnen das wirtschaftlich möglich ist. Sie haben die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder gemeinsam zu sorgen.

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 GG gesteht der Gesetzgeber Ehepaaren besondere Privilegien zu. Dies sind z. B. im Steuerrecht das Ehegattensplitting, die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Witwen- und Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Da diese Privilegien nach einer Trennung oder spätestens nach einer Scheidung wegfallen und zusätzliche Belastungen auf die Partner/innen zukommen (z. B. doppelte Miete), verschlechtert sich deren finanzielle Situation fast immer erheblich. Dies gilt vor allem für den betreuenden Elternteil.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind als gleichwertige Familienform inzwischen gesellschaftlich weit gehend akzeptiert. Rechtlich bestehen aber große Unterschiede zur Ehe. Partner und Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verzichten zum großen Teil auf gegenseitige Rechte und Pflichten (z.B. Unterhalt). Allerdings hat ein getrennt leben-

der Elternteil, der ein gemeinsames nichteheliches Kind betreut, ebenso wie ein geschiedener Elternteil, der ein gemeinsames eheliches Kind betreut, Anspruch auf mindestens drei Jahre Betreuungsunterhalt ab Geburt des Kindes. Dieser Anspruch kann aus Billigkeitsgründen auch über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängert werden, beispielsweise wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten.

Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht den Partnern und Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern sie eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtsstellung gegenüber dem Kind entspricht dann der verheirateter Eltern. Stimmt die Mutter einem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater beim Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Dann überträgt das Gericht den Eltern die Sorge gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und ist die gemeinsame Sorge auch nicht vom Familiengericht eingerichtet worden, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Rechtlich werden die Partner/innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung der Partnerin bzw. des Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich. Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert werden.

Stiefeltern und Patchworkfamilien, Pflege- und Adoptiveltern

Stiefeltern sind Eltern, die für ein Kind im Alltag Verantwortung übernehmen, ohne selbst leiblicher Vater oder leibliche Mutter dieses Kindes zu sein. Wenn getrennt lebende oder geschiedene Elternteile mit einem neuen Partner oder einer Partnerin zusammenleben und diese(r) Partner(in) für das Kind mit sorgt, wird ein Stiefelternverhältnis begründet.

In Fällen, in denen neben dem leiblichen Elternteil auch das Stiefelternteil ein Kind oder Kinder in die neue Partnerschaft einbringt oder gemeinsame Kinder aus der neuen Partnerschaft hervorgehen, wird von einer Patchworkfamilie gesprochen.

Pflegeeltern sind Einzelpersonen oder verheiratete bzw. nicht verheiratet zusammenlebende Elternpaare, die in Ergänzung zu den leiblichen Eltern oder an ihrer Stelle im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ Erziehungsverantwortung für ein Pflegekind übernehmen, das bei ihnen vorübergehend oder auf Dauer lebt. Viele Pflegekinder haben bereits eine Trennung oder Scheidung ihrer leiblichen Eltern erlebt.

Wenn beide leiblichen Eltern dauerhaft ausfallen, können dem betroffenen Kind Adoptiveltern vermittelt werden. Durch die Adoption wird ein neues Eltern-Kind-Verhältnis begründet. Die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern erlischt und damit auch deren Umgangsrecht. Adoptiveltern haben dieselben Pflichten und Rechte wie leibliche Eltern.

Kinder in Lebenspartnerschaften

Lebt ein minderjähriges leibliches oder adoptiertes Kind eines Lebenspartners bzw. einer Lebenspartnerin, für das ihm/ihr das alleinige Sorgerecht zusteht, in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, so stehen dem/der anderen Lebenspartner/in in bestimmtem Umfang sorgerechtliche Befugnisse zu (so genanntes „kleines Sorgerecht“).

Der/die Lebenspartner(in) hat im Einvernehmen mit seinem/ihrer allein sorgeberechtigten Partner/in die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes.

Nach Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft hat der/die Lebenspartner/in, der/die nicht Elternteil des Kindes ist, als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Seit 2005 haben Lebenspartner/innen die Möglichkeit, das leibliche Kind ihres Partners bzw. ihrer Partnerin zu

adoptieren (so genannte Stiefkindadoption). Voraussetzung dafür ist, dass der andere leibliche Elternteil der Adoption zustimmt. Wenn der andere leibliche Elternteil nicht bekannt ist, ist eine Einwilligung nicht erforderlich (z. B. im Fall einer künstlichen Befruchtung, bei welcher der andere leibliche Elternteil anonym bleibt). Seit 2014 dürfen Lebenspartner/innen darüber hinaus ein Kind adoptieren, das der andere Partner bzw. die Partnerin bereits adoptiert hat (so genannte Sukzessivadoption).

Die Rechtsstellung der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gegenüber dem Kind entspricht der verheirateter leiblicher Eltern bzw. Adoptiveltern. Das gilt auch für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Betreut ein(e) Lebenspartner(in) das gemeinsame Kind, besteht neben dem Anspruch auf Kindesunterhalt unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Trennungsunterhalt oder nachpartnerschaftlichen Unterhalt.

Die neue Lebenssituation und der Umgang mit dem Kind



Tief greifende Veränderungen im Leben, wie sie mit der Trennung von einem Partner bzw. einer Partnerin verbunden sind, bieten neben allen Schwierigkeiten ebenso neue Entwicklungschancen. Bevor diese erkannt und gelebt werden können, beherrschen oft Ängste um die eigene Zukunft die Situation.

Murat, zwölf Jahre:

„Ich kann es nicht mehr hören! Ich dachte, wenn meine Eltern sich trennen, hört der Streit endlich auf. Die haben sich nur noch angeschrien. Jetzt wohne ich bei meinem Vater, aber der Stress geht weiter, wenn meine Eltern sich über irgendetwas verständigen müssen, zum Beispiel über die Kosten meiner Klassenfahrt, also wer die übernimmt. Echt ätzend ist es auch, wenn mein Vater abends mit mir darüber sprechen will, warum er sich von meiner Mutter getrennt hat. Ich will das einfach nicht hören.“

Das gilt auch für den Elternteil, der die Trennung vollzogen hat und sich auf die veränderte Lebenssituation vorbereiten konnte. Auch dieser Elternteil muss sich an die neue Situation gewöhnen und sich mit Gefühlen wie Trauer und Wut auseinandersetzen, mit denen er nach Beendigung der Partnerschaft möglicherweise nicht mehr gerechnet hatte. Trennung und Scheidung verlangen von den ehemaligen Partner(inne)n die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen, den enttäuschten Wünschen und Erwartungen.

So stark Gefühle wie Trauer, Wut und Enttäuschung im Einzelnen vorhanden sein mögen: sie sollten in keinem Fall über die Kinder ausgetragen werden. **Mit den Kindern über die gescheiterte Beziehung zu sprechen und zu diskutieren, bedeutet, sie in die Rolle eines Ersatzpartners zu drängen. Diese Aufgabe überfordert das Kind.** Das gilt auch dann, wenn das Kind sich selbst als Gesprächspartner anbietet.

Das heißt aber keineswegs, dass Eltern nicht mit ihren Kindern über die Trennung reden oder ihre Trauer verstecken sollten. Fast immer wissen die Kinder oder ahnen zumindest, wie es um die Gefühlslage ihrer Eltern bestellt ist, selbst wenn sie es noch nicht benennen können. Dabei neigen sie dazu, diese Gefühle auf sich selbst zu beziehen und sich verantwortlich oder sogar schuldig zu fühlen.

Die Trennung verlangt deshalb von den Eltern den Balanceakt, einerseits die Kinder nicht in die Konflikte zwischen ihnen hineinzuziehen und sie andererseits möglichst offen über die Umstände der Auflösung der Partnerschaft und die Folgen für das Kind zu informieren. **In erster Linie sollten die Eltern dem Kind deutlich machen, dass die Trennung ihre Entscheidung war und allein von ihnen zu verantworten ist.** So wird es möglich, dass die betroffenen Kinder offen über die eigenen Gefühle sprechen können.

Nach der Trennung machen sich viele Eltern Sorgen um die Sicherung ihrer beruflichen und finanziellen Zukunft. Vor allem aber beschäftigt sie die Furcht vor dem Verlust der Beziehung zu den eigenen Kindern. Diese Furcht kann das Handeln bestimmen und eine einvernehmliche Lösung strittiger Fragen erschweren. Zusätzlich haben oft beide Eltern das Empfinden, vom jeweils anderen ungerecht behandelt worden zu sein. Das eigene Gerechtigkeitsempfinden wird in dieser Situation vor allem beim anderen die Bereitschaft zum Kompromiss erwarten. In dieser Position zu verharren und auf einer vermeintlichen Gerechtigkeit zu bestehen, bedeutet Stillstand. Um wieder Bewegung zuzulassen, ist es notwendig, dass beide Eltern von ihren Positionen abrücken und damit Handlungsspielräume eröffnen. Die Konzentration auf die Belange des Kindes kann dabei helfen, die eigene Befindlichkeit in dieser Situation zurückzustellen.

Mukkader, 39 Jahre, mit Mesut, sieben Jahre und Aksu, vier Jahre:

„Im Moment kommt es mir so vor, als bricht alles über mir zusammen. Ich muss dringend mehr Geld verdienen, finde aber keinen besseren Job, die Wohnung ist jetzt zu groß und zu teuer, aber Mesut und Aksu wollen auf keinen Fall umziehen. Aksus Erzieherin meint, er braucht eine Spieltherapie. Mesut kommt in der Schule zum Glück ganz gut klar, aber meine Eltern meinen, er sei zu still. Und zu allem Überfluss wurde die Ferienfreizeit in den Sommerferien gerade abgesagt. Ich weiß einfach nicht mehr, wie ich das alles schaffen soll.“

Martin, 42 Jahre, Vater von Max, 5 Jahre:

„Zuerst dachte ich, jetzt lässt es sich Vera auch noch mit meinem Geld gut gehen. Aber dann habe ich mir klar gemacht, dass es für sie eine große Umstellung ist, jetzt wieder arbeiten zu gehen. Und dass es Max auch guttut, wenn sie erst einmal nur Teilzeit arbeitet und dadurch noch genug Zeit hat, sich mit ihm zu beschäftigen. Immerhin müssen wir alle drei zunächst mit den Umstellungen der Trennung fertig werden – da kann Max nicht auch noch eine total gestresste Mutter brauchen. Deshalb habe ich ihr erst mal eine etwas großzügigere finanzielle Regelung vorgeschlagen – da fühle ich mich als Vater für Max einfach in der Verantwortung.“

Der hauptbetreuende Elternteil

Bei vielen Eltern ist die Entscheidung darüber, bei wem die Kinder in Zukunft leben sollen, bereits durch den gemeinsamen Lebensentwurf während der Partnerschaft begründet. Oft hat ein Elternteil seine Arbeitszeit reduziert oder seine Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben und Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und -elternzeitgesetz in Anspruch genommen. Aus dieser Aufgabenteilung in der Familie bilden sich unterschiedliche Rollen zwischen den Eltern. Dieses feste Gefüge gerät mit der Trennung ins Wanken.

Für den betreuenden Elternteil kann das dazu führen, dass sie bzw. er sich einem großen Druck ausgesetzt sieht, in einer ohnehin schon belastenden Situation besonders gut zu „funktionieren“. Die alte Rolle soll weiterhin ausgeübt, zusätzliche Aufgaben übernommen und Erwartungen erfüllt werden, die trennungsbedingt anfallen. So kann gleichzeitig erwartet werden, dass das Kind optimal versorgt, eine Vollerwerbsarbeit ausgeübt und ein Umzug organisiert wird.

In dieser Situation ist es wichtig, dass dem betreuenden Elternteil nicht zu viel auf einmal zugemutet wird. Unterhaltsrechtlich wird zwar erwartet, dass der betreuende Elternteil möglichst bald eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen soll, soweit er nicht durch die Betreuung des Kindes an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Allerdings kann

dabei in der Regel kein übergangsloser Wechsel von der Betreuung des Kindes zu einer Vollerwerbstätigkeit erwartet werden. Hier sollte der andere Elternteil mit Rücksicht auf das Kind nicht zu früh Druck auf den betreuenden Elternteil ausüben. Denn unter Umständen muss die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbsarbeit warten, bis Kind und Elternteil diese für sie ungewohnte Belastung mit Zuversicht angehen können.

In der ersten Zeit nach der Trennung stehen der betreuende Elternteil und die Kinder unter besonderer Beobachtung von Verwandten, Freunden und dem ehemaligen Partner bzw. der Partnerin. Eventuell bereits vor der Trennung vorhandene Auffälligkeiten eines Kindes werden häufig nicht auf das konfliktreiche Zusammenleben der Eltern, sondern auf die Trennung oder sogar auf ein Versagen des betreuenden Elternteils zurückgeführt. **Dabei ist bekannt, dass Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes nach Trennung und Scheidung in den meisten Fällen auf die konfliktreiche Zeit vor der Trennung zurückzuführen sind.**

Der Druck, dem sich betreuende Elternteile ausgesetzt sehen, ist zusätzlich oft auch selbst gemacht. Bis heute fühlen sich viele betreuende Mütter für das Gelingen der Partnerschaft und die Erziehung ihrer Kinder besonders verantwortlich. Scheitert die Partnerschaft, wollen sie bei der Erziehung der Kinder

Alexander, 43 Jahre, Vater von Andrej, zwölf Jahre, und Sonja, sechs Jahre:
„Zuerst habe ich mich riesig auf die Kinder gefreut. Wir hatten uns so lange nicht mehr gesehen. Aber je näher das Wochenende kam, umso unsicherer wurde ich. Was soll ich mit ihnen eigentlich machen? Kino? Schwimmbad? Zoo? Und wenn alles langweilig ist? Vielleicht besuchen wir meinen Bruder, der hat auch zwei Kinder.“

alles richtig machen und damit das vermeintlich eigene Versagen ausgleichen.

Betreuende Väter sehen sich solchen Erwartungen in der Regel in weit geringerem Maße ausgesetzt. Sie beklagen mehr das Leben ohne Partnerschaft und berufliche Nachteile. Haben betreuende Mütter wegen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, steht ihnen auch keine „Ersatzrolle“ zur Verfügung, in der sie Enttäuschungen im Familienleben ausgleichen können.

Kommen Sorgen um die Sicherung der eigenen Existenz (Erwerbstätigkeit, Unterhalt usw.) und Schwierigkeiten mit Behörden und Institutionen hinzu, fühlen sich viele betreuende Elternteile überlastet. Wichtig für sie ist in dieser Situation, die Grenzen der eigenen Verantwortung zu erkennen. Sie müssen nicht alles alleine leisten und schon gar nicht den anderen Elternteil ersetzen. Der umgangsberechtigte Elternteil bleibt für das Wohl seiner Kinder weiter (mit-)verantwortlich. Der Umgang dient insofern nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch der Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils.

Nach der Trennung ist der Erhalt bzw. der Aufbau eines neuen sozialen Netzwerks von großer Bedeutung. Das gesundheitliche Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit hängen in hohem Maße von der Unterstützung durch Verwandte und Freunde ab.

Der umgangsberechtigte Elternteil

Der umgangsberechtigte Elternteil ist derjenige, der nicht dauerhaft mit dem Kind zusammenlebt. Für ihn bedeutet die Trennung, dass er in Zukunft sein Leben ohne den gewohnten Familienalltag führen muss. Auch für diesen Elternteil folgt eine Zeit der Neuorientierung und Neuorganisation.

Die Auflösung einer konfliktreichen Beziehung zum Partner bzw. zur Partnerin kann als Befreiung erlebt werden. Ebenso kann die Trennung für eine/n Partner/ in überraschend erfolgt sein und eine Lebenskrise auslösen. Selbst wenn die Trennung als Erleichterung empfunden wurde, nehmen in der Folge häufig die Sorge um die eigene weitere Entwicklung und die Beziehung zum Kind zu. Sprachlosigkeit, bedrückende Stille oder im Gegenteil Erleichterung oder übertriebener Aktionismus können den Alltag bestimmen. Die Partnerschaft ist beendet, die Elternschaft bleibt bestehen. Was sich in der Theorie leicht anhört, ist in der Lebenswirklichkeit der Betroffenen oft schwer umzusetzen. Es braucht Zeit für Eltern und Kind, um sich an die neue Situation zu gewöhnen.

Mit dem Wunsch, alles richtig zu machen und den Verlust auszugleichen, können die umgangsberechtigten Elternteile sich und ihre Kinder überfordern. Der neue Alltag ist vielfach geprägt von Veränderungen, zum Beispiel beim Wohnraum. Möglicherweise ist

Thomas, 37 Jahre, Vater von Kyra, zehn Jahre:

„Am vergangenen Wochenende fand ich Kyra anders als sonst. Irgendwie total aufgedreht, unruhig. Sie konnte auch nicht einschlafen und war dann morgens um 5.30 Uhr schon wieder wach. Ich hab’ zwar mal gefragt, ob irgendwas ist, aber sie meinte nur, sie hätte Stress mit ihrer Freundin. Mehr erzählen wollte sie nicht. Jetzt überlege ich, ob ich ihre Mutter mal anrufe und nachfrage. Aber wir haben schon Ewigkeiten nicht mehr vernünftig miteinander gesprochen. Wahrscheinlich fühlt sie sich wieder angegriffen, wenn ich frage, ob Kyra ein Problem hat...“

die neue Wohnung des/der Umgangsberechtigten kleiner, um Kosten zu sparen, und Freunde des Kindes wohnen nicht in unmittelbarer Nähe. Das zwanglose Beisammensein, das unterbrochen werden kann durch Kontakte des Kindes mit seinen Freunden, wird schwieriger oder fällt ganz weg. Ein eigener Rückzugsort für Kind und Elternteil ist in vielen Fällen nicht vorhanden.

Die Art und Weise, wie gemeinsame Zeit von Kind und umgangsberechtigtem Elternteil miteinander verbracht wird, sollte sich langsam entwickeln können. Für viele umgangsberechtigte Elternteile ist es ungewohnt, ihre Kinder über mehrere Stunden oder sogar ein Wochenende allein bei sich zu haben. Auch für das Kind ist die Situation neu. Viele Elternteile sorgen sich, ob sich das Kind auch bei ihnen wohlfühlt. Aus dieser Ängstlichkeit heraus bieten sie viel Abwechslung an wie Besuche in Kino, Schwimmbad oder Zoo etc. Andere vermeiden das Alleinsein mit dem Kind auf andere Weise und melden sich regelmäßig zu Besuch bei Großeltern, Verwandten oder Freunden an.

Hinter diesen Aktivitäten steckt die Unsicherheit des Anfangs, die sich jeder Elternteil zugestehen sollte. Um Kind und Elternteil das Miteinander zu erleichtern, können die beschriebenen Aktivitäten ein guter Einstieg in die neue gemeinsame Zeit sein. **Grundsätzlich aber brauchen Kinder nicht ständig besondere Ereignisse, um sich wohl zu fühlen.** Sie schätzen es vielmehr, wenn sie spüren, wie sich Vater oder Mutter auf sie freuen und wenn sie gemeinsam überlegen können, wie die vor ihnen liegenden Stunden oder Tage verbracht werden.

Dabei sollte sich kein umgangsberechtigter Elternteil scheuen, klar zu benennen, dass bestimmte Dinge wie Haushalt, Einkaufen, berufliche Arbeiten etc. Zeit

benötigen und erledigt werden müssen. Das Kind wird unter Umständen nörgeln, sich deswegen aber nicht weniger geliebt fühlen. Umgekehrt sollte das Kind auch seine eigenen Pflichten, wie z. B. Hausaufgaben, einen Brief schreiben oder auf seinem Musikinstrument üben, mitbringen und erledigen können. So erleben beide – Elternteil und Kind – ein Stück Alltag miteinander. Der Besuch im Kino oder bei den Großeltern wird dann zu etwas Besonderem, das beide genießen können.

Eine weitere Hürde für den umgangsberechtigten Elternteil kann der Informationsaustausch mit dem/der ehemaligen Partner/in über das Kind sein. Die Kommunikation ist oft seit langem gestört und erfordert dann einen großen Kraftaufwand.

Selbst das Gespräch mit dem Kind über die Situation vor und nach der Trennung wird vom umgangsberechtigten Elternteil dann als schwierig erlebt, wenn im Vorfeld die Eltern keine Absprachen hierzu getroffen haben. Kinder nehmen die Trennung der Eltern auf ihre Weise wahr und entwickeln hierzu eigene Ansichten und Gefühle. Diesen Gefühlen müssen sich die Eltern stellen, um so eine Bewältigung der Trennung für das Kind leichter zu machen. Unterschiedliche Aussagen der Eltern über ihre Trennung verwirren das Kind und verzögern seine Anpassung an die neue Lebenssituation.

Neue Partnerschaften

In jedem Ende steckt ein neuer Anfang. Dies kann durchaus auch auf die Aufnahme einer neuen Beziehung nach Trennung und Scheidung übertragen werden. Gerade wenn die vorausgegangene Trennung vom anderen Elternteil als persönliches Scheitern erlebt wur-

Daniela, 29 Jahre, mit Jana, vier Jahre:

„Das hat mich ziemlich mitgenommen, als ich meinen Ex-Mann in der Stadt plötzlich mit Jana und einer anderen Frau sah. Sie gingen Hand in Hand und hatten Jana in die Mitte genommen. Jana lachte und sah ganz fröhlich aus. Sie machten alle drei den Eindruck einer glücklichen Familie, so richtig wie in der Werbung. Ich weiß ja, dass das nicht stimmt: Aber ich hatte für einen Moment richtige Angst, dass es Jana bei ihnen besser gefällt, als allein mit mir. Aber ich bin auch sauer auf ihren Vater. Ich finde, er hätte mir sagen sollen, dass er jetzt eine Freundin hat.“

de, kann eine neue Beziehung als Bestätigung der eigenen Person erlebt werden. Der Gedanke daran, dass Liebe, Vertrauen, Zuneigung und Intimitäten wieder ausgetauscht und erlebt werden können, stärken diesen Elternteil. Haben sich beide Eltern neuen Partner(inne)n zugewandt, können sie in vielen Fällen entspannter mit den Änderungen in der Lebensführung des jeweils anderen umgehen.

Deutlich schwieriger erleben Elternteile diese Situation, sofern nur eine(r) der ehemaligen Partner/innen eine neue Beziehung eingegangen ist. Zusätzlich erschwert wird diese Konstellation in der Regel dann, wenn der neue Partner bzw. die neue Partnerin der Grund für die Auflösung der Gemeinschaft war.

Für den Elternteil, der keine neue Beziehung eingegangen ist, kann es bedeuten, dass er bzw. sie sich erneut abgewertet, ausgetauscht und ersetzt fühlt. Unter Umständen wird die Beziehung zwischen den Eltern erstmals endgültig als gescheitert erlebt. Dies gilt besonders dann, wenn die neuen Partner/innen auch nach außen hin als Paar auftreten und zusammen leben und diese Beziehung dadurch formalisiert wird.

Eine neue Beziehung kann nicht nur das Verhältnis der ehemaligen Partner/innen noch einmal verändern, sie berührt auch das Verhältnis der Eltern zu den gemeinsamen Kindern. Irritationen und Verletzungen auf Seiten beider Elternteile oder eines Elternteils können dazu führen, dass die sorgerechtliche Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und die getroffenen Umgangsregelungen in Frage gestellt werden.

Viele umgangsberechtigte Mütter und Väter befürchten, ihre Rolle an die neue Partnerin bzw. den neuen Partner des anderen Elternteils zu verlieren. Eine solche Befürchtung entsteht vor allem dann, wenn der

betreuende Elternteil glaubt, der Umgang könne die neue Partnerschaft oder das Zusammenwachsen der neuen Familie gefährden, und wenn er versucht, den Umgang einzuschränken oder zu erschweren. Der umgangsberechtigte Elternteil wird dann überzeugt sein, er solle ersetzt werden.

Wenn der betreuende Elternteil zu Beginn seiner neuen Beziehung viel Zeit mit der neuen Partnerin bzw. dem neuen Partner verbringt, können umgangsberechtigte Eltern befürchten, dass das gemeinsame Kind wegen der neuen Beziehung vernachlässigt wird. Aus diesem Grund kann der Wunsch entstehen, sich nun häufiger und intensiver um das Kind zu kümmern. Dieses Verhalten kann vom anderen Elternteil als Versuch einer Kontrolle interpretiert werden.

Hat der umgangsberechtigte Elternteil eine neue Partnerschaft aufgenommen, kann dies vom betreuenden Elternteil als Bedrohung seiner momentanen Lebensform aufgefasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn er befürchtet, das Kind an den anderen Elternteil zu „verlieren“. Genährt werden solche Befürchtungen durch Überlegungen, dass das gemeinsame Kind nun besser in einer „vollständigen“ Familie aufwachsen könne. Das gilt vor allem dann, wenn bereits Kinder in dieser neuen Partnerschaft leben oder erwartet werden.

Umgekehrt erleben auch viele betreuende Elternteile, dass der andere Elternteil den Umgang mit den gemeinsamen Kindern zunächst einer neuen Beziehung unterordnet. Finden die Umgangskontakte nur noch unregelmäßig oder selten statt, fühlen sie sich häufig mit der Trauer und Enttäuschung der Kinder allein gelassen und überfordert. Vielfach wird befürchtet, dass der Kontakt mit dem umgangsberechtigten Elternteil ganz abbrechen könnte.

Die beschriebenen Befürchtungen mögen in vielen Fällen unbegründet sein, sie werden aber häufig durch unbedachte Äußerungen und Verhaltensweisen der Eltern begünstigt. Deshalb sollte alles unterlassen werden, was der andere Elternteil als Gefährdung seiner Beziehung zum Kind auffassen könnte. Neue Partner/innen sollten eine eigene Rolle als zusätzliche/r Ansprechpartner/in für das Kind suchen – aber nur soweit dies vom Kind gewünscht ist – und nicht versuchen, die Rolle eines Elternteils einzunehmen.

Es braucht Zeit, um in der neuen Partnerschaft des anderen Elternteils einen möglichen Gewinn für das Kind und auch für sich selbst zu entdecken. Dies wird vor allem dann gelingen, wenn die neue familiäre Situation und die Rollen geklärt sind. Hierfür ist die zuverlässige Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen wichtig.

Neue Partnerschaften getrennt lebender oder geschiedener Eltern sind in der Regel kein Grund, eine einmal getroffene Sorgerechtsentscheidung (insbesondere über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes) oder Umgangsregelung in Frage zu stellen. Gerade weil neue Partnerschaften der Eltern die Kinder emotional belasten und in Loyalitätskonflikte stürzen können, sind stabile Beziehungen zu beiden Eltern wichtig.

Die zuverlässige Einhaltung der getroffenen Umgangsregelung ist für das Kind in einer Phase der familiären Neuorientierung der Eltern von besonderer Bedeutung. Das schließt nicht aus, dass die Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt der neuen Situation angepasst werden müssen.

Die rechtliche Situation nach Trennung und Scheidung



Für die Zeit nach Trennung und Scheidung müssen die Eltern neben dem Umgang weitere Fragen klären, die für das Kind von Bedeutung sind. Sie werden hier insoweit angesprochen, als sie Einfluss auf die Ausgestaltung des Umgangs haben können.

Lorenzo, 46 Jahre, Vater von Matteo, 14 Jahre:

„Seit langer Zeit haben meine Ex-Frau und ich mal wieder großen Streit. Matteo muss die Klasse wiederholen und will jetzt vom Gymnasium auf die Gesamtschule wechseln. Ich halte da überhaupt nichts von. Matteo soll sich anstrengen und die Klasse noch mal machen. Seine Mutter meint, auf der Gesamtschule würde er besser gefördert, weil die dort nachmittags gemeinsam Hausaufgaben machen. Außerdem gibt es da wohl irgendwelche unterschiedlichen Leistungsniveaus. Das sei für Matteo besser, sagt sie, weil er doch nur in drei Fächern Probleme hat. Also, ich weiß nicht...“

Das Sorgerecht

Wenn die Eltern verheiratet waren oder eine gemeinsame Sorgeerklärung für ihr Kind abgegeben haben oder wenn ein Gericht ihnen auf Antrag die elterliche Sorge gemeinsam übertragen hat, üben sie auch nach der Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam aus.

Dies kann nur abgeändert werden, wenn ein Elternteil den Antrag stellt, ihm die Sorge oder Teile davon allein zu übertragen. Das Gericht wird dann prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen und welche Sorgerechtsform dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge getrennt lebender Eltern unterscheidet das Gesetz drei Bereiche von Entscheidungen:

- Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Entscheidungen in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung
- Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens trifft der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung entscheidet der umgangsbezogene Elternteil, solange sich das Kind bei ihm aufhält. Hierzu zählen z. B. die Art der Ernährung, die Freizeitgestaltung oder Schlafenszeiten.

Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen von den Eltern gemeinsam getroffen

werden. Hierbei handelt es sich um Angelegenheiten, die nicht häufig vorkommen und deren Entscheidung nur schwer wieder zu ändern ist. Dazu gehören der Aufenthalt des Kindes, die religiöse Erziehung (Bestimmung des Religionsbekenntnisses), Gesundheitsfürsorge (z. B. Operationen), Ausbildung (z. B. Wahl der Schulart und Schule) sowie Entscheidungen über das Vermögen des Kindes.

In der Praxis besonders wichtig ist die Entscheidung über den Aufenthalt. Wollen sich die Eltern trennen, müssen sie entscheiden, bei welchem Elternteil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll. Auch Grundsatzentscheidungen über den Umgang des Kindes müssen gemeinsam getroffen werden. Dies betrifft aber ausschließlich den Umgang mit Dritten. Das Umgangsrecht der Eltern besteht unabhängig vom Sorgerecht.

Beim Sorgerecht handelt es sich um ein Entscheidungsrecht der Eltern, das nur bei einer begrenzten Zahl von Entscheidungen wichtig wird. Praktisch bedeutsamer für die Beziehung von Eltern und Kind ist das Zusammenleben im Alltag und während des Umgangs. Die Eltern sollten bei ihren Entscheidungen über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung berücksichtigen, dass der Alltag und der Umgang des Kindes durch die Entscheidung nicht belastet wird. So sollten z. B. bei der Schulwahl die Belange des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit) oder die Freizeitgestaltung des Kindes miteinander besprochen werden, sofern sie die Umgangsregelung berühren.

Melanie, neun Jahre:

„Meine Eltern haben sich leider getrennt. Vielleicht ist es ja wirklich besser so. Zum Glück sehe ich jetzt meine große Halbschwester wieder. Das ist die Tochter von meinem Papi, die studiert schon und hat früher manchmal auf mich aufgepasst. Meine Mama wollte zuerst nicht, dass ich sie besuche und wollte auch nicht, dass sie wieder auf mich aufpasst. Das fand ich so traurig, dass ich geweint habe. Weil meine Mama aber nicht will, dass ich traurig bin, kann ich Anna jetzt immer anrufen, wenn ich möchte. Und wenn ich sie sehen will, darf sie mich abholen. Am allerliebsten würde ich mal bei ihr übernachten. Aber dann kriegt meine Mama vielleicht die Krise.“

Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohl des Kindes gehört. Das Kind hat einen eigenen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Aus diesem Recht des Kindes resultieren die Pflicht und das Recht der Eltern zum Umgang mit dem Kind. Der Umgang kann nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Aus Gründen des Kindeswohls kann der umgangsberechtigte Elternteil auch nicht auf die Ausübung dieses Rechts verzichten. Im Interesse des Kindes ist er zum Umgang verpflichtet.

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang ungehindert ausüben können, haben beide Eltern „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“ (Wohlverhaltensklausel nach § 1684 Absatz 2 BGB). Diese Verpflichtung soll verhindern, dass das Kind gegen den jeweils abwesenden Elternteil so negativ beeinflusst wird, dass die Beziehung belastet wird. Diese Regel gilt wechselseitig für beide Eltern.

Der Kreis der umgangsberechtigten Personen umfasst auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, frühere Pflegeeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes, seit Juli 2013 auch den leiblichen, nicht rechtlichen Vater des Kindes. Sie alle haben ein Umgangsrecht, sofern der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Bei Fragen oder Konflikten über den Umgang können sich die Eltern an das Jugendamt oder an Beratungsstellen anderer Träger wenden und sich dort beraten lassen.

Auch das Kind oder der Jugendliche selbst hat einen Anspruch auf Hilfe des Jugendamtes bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

Einigen sich die Eltern nicht über die Gestaltung des Umgangs, können sie den Streit gerichtlich klären lassen. Zuständig ist das Familiengericht. Das Gericht wird den Eltern in den meisten Fällen ein Vermittlungsverfahren beim Jugendamt oder einem Träger der Jugendhilfe nahe legen und das Verfahren für diese Zeit aussetzen. Erst wenn auch ein Vermittlungsversuch vor Gericht scheitert, wird über die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts durch Beschluss entschieden. Das Gericht kann in einem solchen Verfahren gemäß § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einen Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) bestellen, der unabhängig von den Eltern die Interessen des Kindes vor Gericht vertritt.

In bestimmten Fällen kann das Gericht einen „begleiteten Umgang“ in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten anordnen. „Dritte“ können Mitarbeiter(innen) von Jugendämtern oder Trägern der Jugendhilfe (z. B. dem Deutschen Kinderschutzbund) sein, aber auch Privatpersonen (z. B. Verwandte, die das Vertrauen beider Eltern genießen). Der begleitete Umgang wird angeordnet, wenn andernfalls eine Gefährdung des Kindeswohls droht oder wenn ein Kontakt angebahnt werden soll. Letzteres kann z. B. beim Umgang eines Säuglings oder Kleinkindes mit dem (noch) unbekannten Vater der Fall sein.

Susanne, 39 Jahre, mit Dennis, 13 Jahre:

„Ich habe vor vier Jahren zugestimmt, dass Dennis zu seinem Vater zieht. Ich dachte mir, ein Junge muss bei seinem Vater wohnen. Ich glaube auch, dass es ihm dort gut geht. Aber ich erfahre so wenig über Dennis. Wir können uns nur einmal im Monat sehen, weil er so weit weg wohnt. Und dann will ich ihn auch nicht immer ausfragen. Und am Telefon will ich ihn auch nicht drängen, zum Beispiel von der Schule zu erzählen. Es ist mir schon fast peinlich, aber ich weiß wirklich nicht, ob er nun ein guter oder mittelmäßiger Schüler ist und ob er eigentlich immer noch so gerne Basketball spielt.“

Der Auskunftsanspruch

Der umgangsberechtigte und der betreuende Elternteil sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren. Der Auskunftsanspruch besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch der betreuende Elternteil kann Auskunft vom umgangsberechtigten Elternteil verlangen, z. B. über Erkrankungen des Kindes während des Umgangs. Der Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Der Auskunft verlangende Elternteil muss ein berechtigtes Interesse an der Information haben. Dies ist dann gegeben, wenn er keine andere Möglichkeit hat, sich die gewünschte Information zu beschaffen. Ein mitsorgeberechtigter Elternteil hat in der Regel die Möglichkeit, sich selbst bei Dritten, wie zum Beispiel bei der Schule oder beim Kinderarzt zu informieren. Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn die Möglichkeit sich zu informieren nicht gegeben ist, beispielsweise weil das Kind wegen seines Alters nicht selbst Auskunft geben oder der Auskunftsberechtigte sein Umgangsrecht nicht wahrnehmen kann, z. B. weil er/sie sich im Ausland aufhält. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat einen Auskunftsanspruch. Ein berechtigtes Interesse fehlt, wenn die Auskunft dem Wohl des Kindes widerspricht. Damit soll ein Missbrauch des Auskunftsrechts verhindert werden.

Klaus, 41 Jahre, Vater von Lene, 14 Jahre, und Jule, zwölf Jahre:

„Die Mädchen leben bei mir, weil ihre Mutter den besseren Job hatte und ich nach der Geburt der Kinder zu Hause geblieben war. Um es kurz zu machen: Seit zwei Jahren versuche ich, beim Umgang irgendeine Regelmäßigkeit hinzukriegen. Ob einmal oder zweimal im Monat, ob nur in den Ferien oder am Wochenende oder wie auch immer – Hauptsache regelmäßig! Vor kurzem hatte ich die Nase voll und habe meine Ex-Frau vor die Wahl gestellt: Entweder ich schalte einen Anwalt ein oder wir reden mal mit einem Berater von der Caritas darüber. Sie hat sich für die Caritas entschieden und da haben wir nächste Woche einen Termin.“

Dies kann z. B. bei Informationen über den Aufenthalt des Kindes der Fall sein, wenn der Umgang gerichtlich ausgeschlossen wurde.

Auskünfte können über die schulische und berufliche Laufbahn des Kindes (z. B. Kopien der Zeugnisse), die Lebenssituation und Interessen des Kindes sowie über den Gesundheitszustand verlangt werden. Bestehen keine Umgangskontakte, kann auch die Überlassung von Fotos verlangt werden.

Soweit das Kind entsprechend seinem Alter allein über seine höchstpersönlichen Angelegenheiten entscheiden darf, besteht kein Auskunftsanspruch. Dies betrifft z. B. Arztbesuche, etwa beim Frauenarzt, das soziale und politische Engagement des Kindes sowie freundschaftliche und familiäre Kontakte.

Die wechselseitige Information über Belange des Kindes ist unabhängig vom familienrechtlichen Auskunftsanspruch für ein Gelingen des Umgangs wichtig. Die Informationen über den Alltag des Kindes oder besondere Ereignisse erleichtern die Einschätzung der kindlichen Stimmungen und Bedürfnisse.

Dass die erwünschten Auskünfte freiwillig und gern gegeben werden, setzt ein Vertrauensverhältnis der Eltern voraus. Dies ist aber nicht möglich, wenn die vom anderen Elternteil oder vom Kind erbetenen Auskünfte dazu dienen sollen, Informationen über den anderen Elternteil bzw. den/die ehemalige/n Partner/in

und dessen/deren neue Lebenssituation (z. B. neue Partnerschaften) zu erhalten.

Auch der leibliche, nicht rechtliche Vater des Kindes kann – sofern ein anderer Mann der rechtliche Vater des Kindes ist – Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes von den (rechtlichen) Eltern des Kindes verlangen, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Er muss zuvor ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben.

Der Unterhalt

Ausbleibende oder zu geringe Unterhaltszahlungen berechtigen den betreuenden Elternteil nicht dazu, den Umgang des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil einzuschränken oder auszuschließen. Das gilt selbst dann, wenn der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltszahlungen trotz Leistungsfähigkeit verringert oder einstellt. Der geschuldete Unterhalt kann nur vor Gericht eingeklagt und im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben werden. Da das Umgangsrecht zuallererst ein Recht des Kindes ist, käme eine Verknüpfung von Unterhaltszahlungen und Umgang einer Bestrafung des Kindes gleich.

Ebenso wenig ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, seine Unterhaltszahlungen von der Einhaltung der vereinbarten Umgangskontakte abhängig zu machen.

Auch hier sind die Interessen des Kindes vorrangig. Zurückbehaltener oder verweigerter Unterhalt ist auch kein zulässiges Mittel, um eine gewünschte Änderung der Umgangsvereinbarung oder im Verhalten des anderen Elternteils zu erzwingen. Der Unterhalt ist unabhängig vom Umgang in der festgelegten Höhe zu zahlen.

Hilfe und Beratung: Die außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung

Vielen Eltern gelingt es trotz guten Willens nicht, allein zu einer einvernehmlichen Regelung des Umgangs zu kommen. In vielen Fällen ist eine Entspannung der schwierigen Situation nach einer Trennung nur durch die Einbeziehung und Vermittlung Dritter möglich. Hilfe und Beratung werden vom Jugendamt und einer Vielzahl weiterer Träger angeboten. Informationen über das Beratungsangebot geben die kommunalen Jugendämter.

Lässt sich der Konflikt nicht außergerichtlich klären, kann der Umgang durch das Familiengericht festgelegt werden. Zuerst wird das Familiengericht in einem Termin, der gemäß § 155 FamFG spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll, selbst auf eine Einigung der Eltern hinwirken, aber auch auf die Möglichkeiten außergerichtlicher Unterstützungsangebote hinweisen. Einigen sich die Eltern im Termin nicht, sind aber zu einer außergerichtlichen Konfliktregelung bereit, wird das Gericht das Verfahren zunächst aussetzen, um eine Beratung, Vermittlung oder Mediation zu ermöglichen, in denen beide Eltern ihre jeweilige Sicht zu dem bestehenden Konflikt darstellen und über Lösungsmöglichkeiten verhandeln können. Das Familiengericht kann nach § 156 Abs. 1 FamFG auch anordnen, dass die Eltern sich über diese Vermittlungsangebote einzeln oder gemeinsam informieren oder an einer Beratung teilnehmen. Wird das Verfahren ausgesetzt, prüft das Gericht gemäß § 156 Abs. 3 FamFG, ob eine vorläufige Regelung des Umgangs erfolgen soll.

Kommt es im laufenden gerichtlichen Verfahren auf dem Wege einer Beratung oder Vermittlung durch die Jugendhilfe oder einer Mediation zu einer Einigung, so sollte das Ergebnis dem Familiengericht mitgeteilt werden, das diesen Vergleich dann in der Regel billigt (§ 156 Abs. 2 FamFG).

Bei erheblichen Differenzen zwischen den Eltern kann für das Kind gemäß § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand eingesetzt werden, der neben den Eltern die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt des Verfahrens stellen soll. Nicht zuletzt kann das Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben, auch mit der erweiterten Aufgabenstellung, gemäß § 163 Abs. 2 FamFG auf Einvernehmen hinzuwirken. Wenn es zu erheblichen Konflikten bei der Durchführung der Umgangsregelung kommt, kann es auch einen Umgangspfleger gemäß § 1684 Abs. 3 BGB einsetzen, der dem Kind aber auch den Eltern hilft, die gerichtliche Umgangsregelung durchzusetzen.

In jeder Phase des Verfahrens wird das Gericht aber alle Möglichkeiten nutzen, um die Autonomie der Eltern wieder herzustellen. Erst wenn alle Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktlösung ausgeschöpft sind und zu keinem Erfolg geführt haben, wird das Gericht den Fall entscheiden.

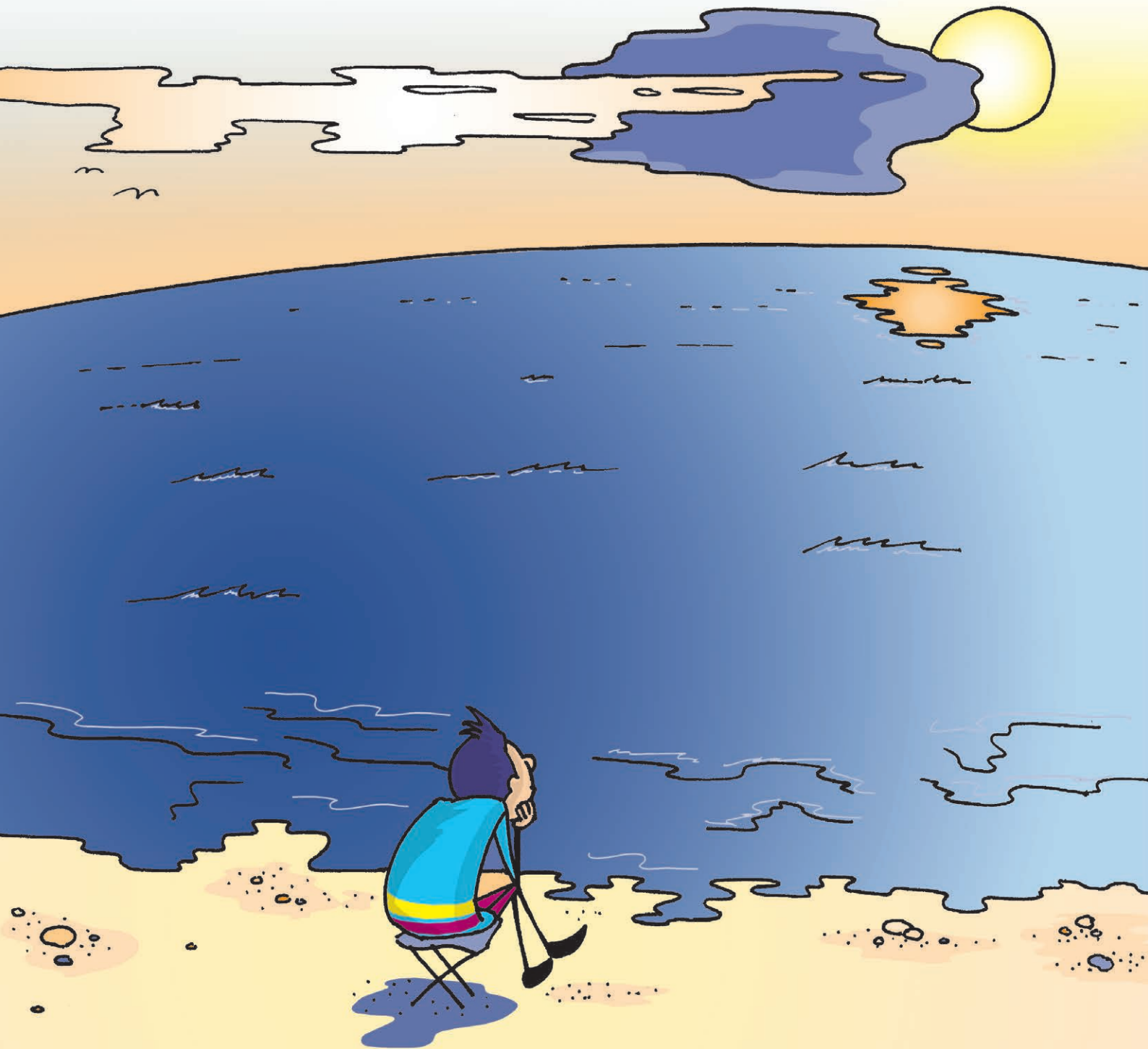
Grundlagen der familiengerichtlichen Entscheidung zum Umgang sind dann die Anhörungen der Beteiligten und des Kindes, die Stellungnahme

des Jugendamtes, das über angebotene Hilfeleistungen, über erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes und über weitere Hilfemöglichkeiten nach Trennung und Scheidung berichten soll, und der Bericht des oftmals zu bestellenden Verfahrensbeistands, der die Interessen des Kindes in das gerichtliche Verfahren einzubringen hat. Auch ein psychologisches Sachverständigengutachten zur Frage des Umgangs kann vom Familiengericht eingeholt werden, das eine Risikoabwägung zu den psychologischen Vor- und Nachteilen einer Umgangsregelung vornehmen soll.

Bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht vor dem Familiengericht besteht kein Anwaltszwang. Dennoch ist die Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu empfehlen. Über besondere Kenntnisse im Umgangsrecht verfügen insbesondere Fachanwältinnen bzw. Fachanwälte für Familienrecht. Eltern, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben und die Kosten für eine Anwältin bzw. einen Anwalt nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe zu stellen.

Auch wenn eine Einigung über den Umgang einer gerichtlichen Entscheidung vorzuziehen ist, da sie immer einen selbst gefundenen Kompromiss beinhaltet und die Bedürfnisse aller Beteiligten meist besser berücksichtigt, kann auch eine gerichtliche Entscheidung Struktur geben und damit konfliktmindernd wirken.

Überlegungen im Vorfeld



Im Vorfeld einer Umgangsregelung wissen viele Eltern nicht, woran sie sich orientieren können. Es gibt keine allgemeingültigen Maßstäbe, die für jede Familie passen. Berücksichtigt werden müssen das Alter des Kindes, die bisherige Beziehung von Eltern und Kind sowie die Bedürfnisse und der Wille des Kindes. Aber auch die Eltern sollten sich fragen, welche Umgangsregelung mit ihrer Lebenssituation vereinbar ist und kontinuierlich und zuverlässig eingehalten werden kann. Sie sollten sich aber auch über ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse klar werden. Zum einen, um sie von den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und den Erwartungen Dritter zu unterscheiden, d. h. um den eigenen Standpunkt zu bestimmen. Zum anderen, um zu einer Umgangsregelung zu kommen, mit der die Eltern und das Kind zufrieden sind, selbst wenn nicht alle Wünsche realisiert werden können.

Valeria, 36 Jahre, mit Adriana, zwei Jahre:

„Adrianas Vater verließ mich kurz nach der Geburt. Fast ein Jahr lang hat er sich dann nicht mehr gerührt. Jetzt kommt er einmal die Woche, um mit Adriana zu spielen. Die beiden verstehen sich gut, aber ich kann es nur schwer ertragen, ihn in meiner Wohnung zu sehen. Vielleicht bitte ich Adrianas Oma, bei den Terminen zu mir 'rüber zu kommen und ich geh' in der Zeit irgendwo einen Kaffee trinken.“

Beziehung von Eltern und Kind

Eine erste Orientierungshilfe für Eltern bei den Überlegungen für die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs kann die Beziehung des jeweiligen Elternteils zum Kind sein. In diese Überlegungen sollten immer auch der Zeitpunkt der Trennung und das Alter des Kindes einbezogen werden. Haben sich z. B. die Eltern bereits kurz nach der Geburt des Kindes getrennt und konnte das Kind dadurch keine enge Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil aufbauen, wird die Umgangsregelung anders aussehen müssen, als wenn Eltern und Kinder bereits über viele Jahre zusammengelebt haben. Während bei der ersten Konstellation die Beziehung zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind im Verlauf des Umgangs sich allmählich festigt, kann sich die Umgangsregelung im zweiten Fall auf eine schon gewachsene Vertrautheit stützen.

Kennen sich der umgangsberechtigte Elternteil und das Kind noch nicht oder haben bisher nur wenige, zeitlich weit auseinanderliegende Umgangskontakte stattgefunden, sollten die ersten Besuche in der vertrauten Umgebung des Kindes und im Beisein des betreuenden Elternteils oder einer anderen vertrauten Person stattfinden. Um ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen, sollten die Termine regelmäßig stattfinden und vereinbarte Termine zuverlässig eingehalten werden. Sobald das Alter des Kindes und die Entwicklung des Vertrauensverhältnisses es zulassen, sollte der Umgang aber in der Lebenssphäre des umgangsberechtigten Elternteils stattfinden, damit das Kind ihn in seiner alltäglichen Umgebung erleben kann.

Das Alter des Kindes und der Grad der Vertrautheit zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind sollte auch für die Häufigkeit und die Dauer der Kontakte maßgeblich sein. Eine Ausweitung des Umgangs sollte in jedem Fall in Abhängigkeit von der Beziehung zum Kind überlegt werden. **Diese Beziehung zum Kind sollte realistisch beurteilt werden.** Weder der betreuende noch der umgangsberechtigte Elternteil sollten der Versuchung erliegen, die Bedeutung der Betreuung bzw. des Umgangs zu überhöhen. Der Umgang mit dem Kind eignet sich auf keinen Fall dazu, sich oder dem anderen Elternteil etwas beweisen zu wollen. Gerade wenn starke Konflikte zwischen den Eltern bestehen, sind sie aufgefordert, eine tragfähige Lösung zu finden, die beiden eine langfristige Perspektive bietet und die Bedürfnisse und den Willen des Kindes in den Mittelpunkt stellt.

Bedürfnisse und Wille des Kindes

Kinder haben entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Bedürfnisse, deren Befriedigung für ihr Wohl notwendig ist. Die Eltern sollten sich im Vorfeld einer Umgangsregelung über die Bedürfnisse ihres Kindes in der Familie, im Freundeskreis und in Hinblick auf Kindergarten, Schule und Freizeitaktivitäten verständigen. Bei Unsicherheit oder wenn ein Einvernehmen in wichtigen Fragen nicht zu erreichen ist, kann der Rat von Fachleuten hilfreich sein.

Neben dem von den Eltern nach bestem Wissen und Gewissen bestimmten Wohl des Kindes spielt im Vorfeld einer Umgangsregelung der eigene Wille des Kindes eine wichtige Rolle. Eltern sollten ihr Kind anregen und ermutigen, seinen Willen frei zu äußern, auch wenn sich die Meinung des Kindes von derjenigen eines Elternteils oder beider Elternteile unterscheidet. Da sich Kinder in der Regel beiden Eltern gegenüber verpflichtet fühlen (Loyalität), kann es sein, dass Kinder Angst haben, einen Elternteil zu verletzen, wenn sie ihren Willen äußern, oder unsicher sind, ihren Willen von den Wünschen eines Elternteils zu unterscheiden. In diesen Fällen kann das Hinzuziehen einer dritten Person sinnvoll sein, der sich das Kind möglicherweise mit seinen Wünschen und Vorstellungen anvertraut.

Nicht immer stimmen das Wohl des Kindes und der kindliche Wille überein, zum Beispiel wenn es um Ausgehzeiten oder die Höhe des Taschengelds geht. Es ist die Aufgabe der Eltern, die Interessen des Kindes zu wahren und dabei zugleich seinen Willen so weit wie möglich zu berücksichtigen. In Fällen, in denen der vom Kind geäußerte Wille gravierend von dem abweicht, was die Eltern für das Kind gut finden, ist es wichtig, dass die Eltern gemeinsam an einem Strang ziehen und ihre Entscheidung dem Kind erläutern. Erwächst aus einer solchen Meinungsverschiedenheit ein dauerhafter Konflikt mit dem Kind, sollten die Eltern überlegen, ob die getroffene Vereinbarung geändert werden muss.

Lebensrealität und Wünsche der Eltern

Neben der Beziehung zum Kind, seinen Bedürfnissen und seinem Willen, sind die realen Möglichkeiten der Eltern in die Überlegungen einzubeziehen. Diese Möglichkeiten werden unter anderem durch die individuellen Lebensbedingungen der Eltern nach Trennung und Scheidung bestimmt.

Pauline, sieben Jahre:

„Ich bin die einzige in meiner Klasse, die abends nach acht nie Fernsehen gucken darf. Das finde ich total blöd. Meine Eltern haben sich getrennt, aber ausgerechnet beim Thema Fernsehen sind sie sich einig. Nur wenn ich genug schlafe, schreibe ich auch gute Noten, sagen sie. Ha, schreibe ich ja sowieso nicht. Ich habe jetzt auf meinen Wunschzettel geschrieben: Ich will einmal abends Fernsehen gucken.“

Diese Bedingungen ändern sich im Zuge der Auflösung der Partnerschaft. Nicht immer können und wollen Eltern(teile) nach der Trennung am bisherigen Wohnort bleiben. Erfolgt ein Umzug in einen anderen Ort, in eine andere Stadt oder in ein anderes Land, dann haben diese Veränderungen erheblichen Einfluss auf die Überlegungen zum Umgang. Nicht nur Fragen der Entfernung, der Reisemöglichkeiten für das Kind, sondern auch spontane Besuche des Kindes oder Begleitung zu Kindergarten- oder Schulaktivitäten müssen anders berücksichtigt werden, wenn die Wohnorte beider Eltern weit auseinander liegen.

Aber nicht nur der Wohnort kann Einschränkungen mit sich bringen, auch eine Erwerbsarbeit z. B. im Schichtdienst. Unregelmäßige Arbeitszeiten verlangen von allen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Dies gilt für die beruflichen Belange beider Eltern (z. B. bei der Vereinbarung von Besuchswochenenden und Ferienaufenthalten). Wechselnde Arbeitszeiten dürfen aber nicht zu Umgangsregelungen führen, die mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren sind. Die geforderte Flexibilität darf auch nicht nur zu Lasten eines Elternteils gehen oder als Argument missbraucht werden, sich einer verbindlichen Absprache ganz zu entziehen. Ferien in Kindertagesstätten und Schulen machen zudem häufig frühzeitige verbindliche Zusagen der Partner erforderlich.

Erst wenn die gegenseitigen Erwartungen und die Handlungsspielräume der Eltern geklärt sind, kann festgelegt werden, was welcher Elternteil konkret leisten kann. Diese Möglichkeiten sollten mit den Wünschen und dem Willen des Kindes verglichen und tragfähige Lösungen gesucht werden. Umgangsregelungen, die an der Lebensrealität der Elternteile vorbei gehen, werden unter Umständen dazu führen, dass zahlreiche Termine nicht eingehalten werden können. Dadurch entstehen häufig erhebliche Belastungen für Eltern und Kind.

Soweit dies möglich ist, sollten die Umgangsregelungen auch die Wünsche der Eltern berücksichtigen. Dies kann z. B. die Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Kind betreffen. Eine gute Umgangsregelung sollte ebenso Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen zulassen (z. B. Tausch der Besuchswochenenden). Schließlich ist die Zufriedenheit der Eltern mit der getroffenen Umgangsregelung auch für das Kind wichtig. Unrealistisch sind hingegen Wünsche, die den Partner und dessen Lebensstil und Ansichten, z. B. einen bestimmten Erziehungsstil, die Ernährung (soweit sie nicht aus medizinischen Gründen geboten ist) oder die Freizeitgestaltung betreffen.

Kindeswohl und Elternwohl

Das Kindeswohl und die durchaus berechtigten Wünsche und Interessen der Eltern lassen sich nicht immer miteinander vereinbaren. Auch wenn Eltern oft nach äußeren Zwängen handeln, sollte das Kindeswohl soweit wie möglich berücksichtigt werden. Das gilt nicht nur für die Planung der eigenen Freizeit, sondern z. B. auch für die Arbeitszeit, sofern deren Gestaltung persönlich zu beeinflussen ist.

Ein häufiger Streitpunkt zwischen den Eltern ist die Gestaltung der mit dem Kind verbrachten Zeit. Viele umgangsberechtigte Eltern sehen sich der Erwartung ausgesetzt, ihren Kindern an den Besuchswochenenden Besonderes bieten zu müssen. Abgesehen davon, dass viele Eltern sich aus finanziellen Gründen ein teures Programm nicht leisten können oder wollen, entspricht dies auch nicht den Bedürfnissen des Kindes. Es sollte nicht in erster Linie die „Zerstreuung“ (z. B. durch Fernsehen oder Computerspiele), sondern gemeinsames Tun im Mittelpunkt stehen. Wünschenswert ist, wenn das Kind während der Besuche beim umgangsberechtigten Elternteil ein Stück Alltag erfahren kann.

Abgesehen von sorgerechtlich relevanten Fragen sollten es Eltern vermeiden, sich in die Gestaltung der Umgangskontakte bzw. in den Alltag oder die Erziehung des anderen Elternteils einzumischen. Kinder können sehr gut die Regeln unterscheiden, die beim jeweiligen Elternteil gelten.

Der Erziehungsstil des anderen Elternteils sollte respektiert werden. Die Eltern sollten sich möglichst solidarisch verhalten, damit das Kind nicht den einen Elternteil gegen den anderen ausspielen kann.

Kinder brauchen mit zunehmendem Alter mehr Kontakte zu Gleichaltrigen. Dieses Bedürfnis sollte bei der Gestaltung des Umgangs berücksichtigt werden. Soweit dies von den Eltern zu leisten ist, sollte der Besuch bei oder von Freunden oder die Teilnahme an für das Kind wichtigen Veranstaltungen auch an Besuchswochenenden möglich sein.

Eine besondere Herausforderung für die Eltern stellt die Ablösung der Kinder bzw. Jugendlichen in der Pubertät dar. Mehr als in anderen Familien kann es passieren, dass Kinder getrennt lebender Eltern in die Rolle eines „Ersatzpartners“ oder auch „Ersatzelternteils“ gegenüber jüngeren Geschwistern geraten. Daher sollten Eltern darauf achten, dass Kinder ihre sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen sowohl im Alltag als auch an den Besuchswochenenden pflegen können. Dieser Kontakt gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung. Eltern sollten nicht gekränkt auf diese veränderten Bedürfnisse reagieren.

Lucia, 42 Jahre, mit Pablo, zehn Jahre:

„Ich hatte immer auf ganz feste Umgangstermine gedrängt. Pablos Vater fand das dagegen sehr lästig. Er wollte nicht so festgelegt sein. Seit kurzem habe ich eine neue Stelle in einer Zeitungsredaktion und muss oft noch abends weg oder habe kurzfristige Wochenendtermine. Jetzt bin ich sehr froh, dass diese Arbeitsbedingungen kein Problem sind und er meistens einspringen kann.“

Das sogenannte Wechselmodell

In bestehenden Beziehungen und Ehen werden Kinder von Eltern in sehr unterschiedlicher Weise betreut. Manchmal übernimmt ein Elternteil die überwiegende Betreuung des Kindes und der andere die materielle Versorgung der Familie. Andere Eltern wechseln sich in beidem zu fast gleichen Teilen ab. Dem können ganz bewusste Entscheidungen für die Betreuung eines Kindes zugrunde liegen oder die Lebensumstände, wie etwa die Berufs- und Verdienstmöglichkeiten, beeinflussen dies.

Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern sind ebenso vielfältig. Überwiegend entscheiden sich Eltern nach einer Trennung immer noch, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Wechselmodelle, bei denen ein Kind viel Zeit bei beiden Eltern verbringt, werden aber zunehmend diskutiert und auch praktiziert.

Das Wechselmodell, bei dem jeder Elternteil etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernimmt und die Betreuung in einem Verhältnis von nahezu 50:50 auf die Eltern aufgeteilt wird, ist eine Ausübungsform des Sorgerechts. Es geht im rechtlichen Sinn über ausgedehnte Umgangskontakte hinaus, weil es das Recht der Eltern berührt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Die Ausgestaltung sowohl der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts als auch des Umgangsrechts ist grundsätzlich der Autonomie der Eltern überlassen. Bei Uneinigkeiten können gerichtliche Entscheidungen notwendig werden. Die Gerichte entscheiden jedoch nur darüber, wer das Sorgerecht ausüben soll. Wie das Sorgerecht ausgeübt wird, bleibt den sorgeberechtigten Eltern überlassen. Deshalb ist auch die Anordnung eines Wechselmodells durch ein Gericht grundsätzlich nicht möglich. Auch im Wege einer umgangsrechtlichen Entscheidung kann ein Gericht nach überwiegender Ansicht kein Wechselmodell anordnen.

Zwar gehen viele Regelungen, beispielsweise im Melderecht, Steuerrecht und Unterhaltsrecht, davon aus, dass die Kinder getrennt lebender Eltern ihren Lebensschwerpunkt bei einem Elternteil haben. Trotzdem ist das Wechselmodell auch im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen durchführbar. Über bestimmte Fragen, wie beispielsweise die, welcher Elternteil den Hauptwohnsitz des Kindes anmeldet, das Kindergeld bezieht und den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anspruch nimmt, müssen sich die Eltern einvernehmlich einigen, weil eine paritätische Anmeldung, Auszahlung und Aufteilung rechtlich nicht möglich ist.

Möchten beide Eltern das Kind im Wechselmodell betreuen, sollten sie sich auch über den Unterhalt verständigen. Beim paritätischen Wechselmodell sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind, denn laut höchstrichterlicher Rechtsprechung entfallen die Barunterhaltspflichten beim Wechselmodell nicht.

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen, ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Wollen die Eltern eine andere Verteilung der Unterhaltslasten für das Kind vereinbaren, sollten sie darauf achten, dass die gefundene Lösung nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils und des Kindes geht. Das Kind braucht in beiden Haushalten eine ausreichende finanzielle Grundlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten regelmäßig Mehrkosten verursacht, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht berücksichtigt sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Hier sollten die Eltern den individuellen Bedarf des Kindes im Einzelfall ermitteln. Zu beachten ist auch, dass Leistungen für Alleinerziehende wie Unterhaltsvorschuss oder Mehrbedarf im SGB II wegfallen oder aufgeteilt werden können.

Die Definition für ein Wechselmodell ist sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der psychologischen Forschung fließend. In der anglo-amerikanischen Forschung beginnt sie bereits bei Regelungen, bei denen das Kind 14-tägig ein Wochenende von Freitag bis Sonntag und in der dazwischenliegenden Woche einen zusätzlichen Tag mit Übernachtung beim getrennt lebenden Elternteil verbringt (das entspricht einer Betreuungsverteilung von 30:70 Prozent) und reicht bis hin zum paritätischen Wechselmodell mit gleich großen Betreuungsanteilen der Eltern (50:50 Prozent). Auch die Wechselhäufigkeiten von Kindern regeln Eltern sehr unterschiedlich. Manche Kinder wechseln Monat für Monat, andere in zweiwöchigem Turnus, Woche für Woche oder gar täglich. Im paritätischen Wechselmodell entspricht die wechselnde Betreuung Woche für Woche in Deutschland derzeit wohl der am weitesten verbreiteten Praxis. In Deutschland definiert die höchstrichterliche Rechtsprechung das Wechselmodell im Zusammenhang mit Kindesunterhaltsfragen als eine paritätische Betreuung von nahezu 50:50 Prozent, in der zudem die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist.

Obwohl Eltern sich kaum vorstellen können, selbst in regelmäßigen Abständen die Wohnung zu wechseln, wünschen sie sich dieses Modell für ihr Kind. Häufig genannte Motive sind, dass sich Eltern bei der Betreuung unterstützen, beide das Kind aufwachsen sehen oder ein bestimmtes Verständnis von Fairness und Gleichwertigkeit umgesetzt sehen wollen. Auch Befürchtungen oder Ängste können auftreten, neben dem Partner nun auch das Kind zu verlieren.

Dennoch sollten bei der Entscheidung über das Betreuungsmodell die emotionalen Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen. Zentral ist in der Regel die Frage: Welches Betreuungsmodell kann meinem Kind die größte Sicherheit vermitteln, seine Eltern und Bezugspersonen in möglichst gewohntem Umfang zu behalten, ohne es dabei zu überfordern?

Eltern sollten sich immer fragen, ob sie ihrem Kind eine gelebte Beziehungs- und Erziehungskontinuität, sofern sie sich als entwicklungsfördernd erwiesen hat, nehmen und es vermeidbaren Anpassungsleistungen aussetzen wollen. Die familiäre Trennung stellt für das Kind oft eine von Verunsicherungen und Stress begleitete Herausforderung dar. Einschneidende Veränderungen der bis dato praktizierten Betreuung können zusätzliche Verluste-

fahrungen zur Folge haben und dem Kind emotionale und soziale Ressourcen nehmen, die es gerade bei der Bewältigung dieses kritischen Lebensereignisses benötigt.

Betreuten bisher beide Eltern das Kind, so sollte eine ähnliche Betreuungsregelung weiterhin angestrebt werden, um dem Kind die gewachsenen Beziehungen und Bindungen in bisherigem Umfang zu erhalten. Wurde das Kind aber weit überwiegend von einem Elternteil versorgt, ist es hauptsächlich an ihn gebunden und dieses Betreuungsmodell vertraut, so wird es diesen Elternteil vermissen, wenn es sich mehr als vorher üblich beim anderen Elternteil aufhält. Dies sollte bei der Gestaltung der Betreuung Berücksichtigung finden.

Viele Probleme, die sich aus einem Wechselmodell ergeben können, treten auch bei anderen Nachtrennungsgestaltungen, die einen festen Lebensmittelpunkt des Kindes und eine Umgangsregelung vorsehen, auf. Dennoch deuten alle Forschungsergebnisse zum Wechselmodell darauf hin, dass es erhöhte Anforderung an Eltern und Kinder stellt und von allen Beteiligten motiviert mitgetragen werden muss.

Steffi, 13 Jahre:

„Mein Vater hat lange im Ausland gelebt. Als er dann nach Frankfurt zog, habe ich mich riesig gefreut. Aber inzwischen nervt es total, dass ich alle 14 Tage zu ihm fahren soll. Ich freu' mich schon, ihn zu sehen. Aber ich würde trotzdem viel lieber mit meiner Clique in die Stadt oder ins Kino, oder einfach mit meinen Freundinnen zusammen sein. Meine Mama hat vorgeschlagen, ich soll Papa mal fragen, ob ich eine Freundin mitbringen darf. Gar keine schlechte Idee.“

Faktoren, die das Gelingen eines Wechselmodells mit annähernd gleichen Betreuungsanteilen fördern, sind:

- Das Kind kann sich dieses Betreuungsmodell vorstellen und wünscht es sich. Der Wunsch des Kindes sollte jedoch nicht unhinterfragt bleiben. Qualitative Forschung zeigt, dass Kinder sich manchmal strikt an Elternwünsche oder eine vorgegebene Aufteilung halten, um keinen Elternteil zu verletzen oder zu kränken. Sie wagen es dann oftmals nicht, einen eigenen abweichenden Willen zu äußern.
- Das Kind hat gleichwertig positive Beziehungen zu beiden Elternteilen und Bindungen an beide Elternteile.
- Die Wohnorte der Eltern sind nicht weit entfernt und ermöglichen es dem Kind, unkompliziert zum anderen Elternteil zu gelangen. Dies erleichtert auch den Erhalt von sozialen Kontakten und die Beibehaltung der Betreuungsstätten und der Schule.
- Die Eltern sind bereit und in der Lage, sich auch auf verändernde Bedürfnisse des Kindes einzustellen. Betreuungsregelungen müssen den Bedürfnissen des Kindes auf zweierlei Weise flexibel anpassen werden: Sie müssen Raum für aktuelle von der Betreuungsregelung abweichende Bedürfnisse des Kindes lassen und sie müssen Schritt für Schritt die sich verändernden Alterserfordernisse berücksichtigen.
- Es besteht eine tragfähige Elternbeziehung, ein Mindestmaß an Übereinstimmung, ein niedriges Konfliktpotential und eine ausreichende Kooperation, um das oben genannte umzusetzen.

Auch das Alter des Kindes ist bei der Wahl des Betreuungsmodells vor allem mit Übernachtungen zu berücksichtigen. Einige angloamerikanische Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass für die Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen ein Betreuungsmodell mit Übernachtungen bzw. langen Trennungsphasen von einer Hauptbindungsfigur eher nicht empfohlen werden kann, zumindest dann nicht, wenn das Kind keine annähernd gleichwertigen Beziehungen und Bindungen zum getrennt lebenden Elternteil besitzt. Wurde die Versorgung und Betreuung des Kindes allerdings schon vor der Trennung geteilt, wurde es von beiden Eltern zu Bett gebracht und hat es aus dieser Betreuungspraxis heraus zu beiden vergleichbar gute Beziehungen und Bindungen aufbauen können, kann auch ein Wechselmodell mit Übernachtungen praktiziert werden. Andernfalls hätte das Kind ja auch den partiellen Verlust des nun getrennt lebenden Elternteils zu bewältigen.

Schwierigkeiten können auch im Jugendlichenalter auftreten, das durch wachsende Autonomiebestrebungen und den beginnenden Ablösungsprozess gekennzeichnet ist. Wechselmodelle müssen dann oft flexiblen Regelungen weichen, die über Aushandlungsprozesse mit dem Jugendlichen an die Stelle starrer Absprachen treten.

Solange sich Eltern einvernehmlich und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation für ein Wechselmodell entscheiden, sich dabei in ihrem Nachtrennungslebensentwurf unterstützt fühlen, die Regelung den Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt und es von zu zahlreichen Wechseln nicht überfordert wird, kann dieses Modell für diese Familie und das Kindeswohl eine gute Lösung sein.

Was für den Umgang zu regeln ist



Um nicht immer wieder neu über Einzelfragen des Umgangs sprechen zu müssen und um Missverständnisse oder Konflikte zu vermeiden, ist eine Klärung der wichtigsten Punkte in einer Vereinbarung sinnvoll. Die Vereinbarung sollte offen für entsprechende Änderungen im Hinblick auf das Alter und die Entwicklung des Kindes sein. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte angesprochen, die für die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs geklärt sein sollten. Eine entsprechende Checkliste sowie eine Mustervereinbarung befinden sich im Serviceteil.

Dauer und Häufigkeit: altersgerechte Umgangsmodelle

Keine Umgangsregelung passt zu jedem Kind und zu jeder Familie. Und auch innerhalb einer Familie ist eine einmal getroffene Regelung nach einer gewissen Zeit nicht mehr „passgerecht“ und muss verändert werden. Säuglinge haben andere Bedürfnisse als Kleinkinder, diese wiederum andere als ältere Kinder oder Jugendliche. Die Entscheidungen sind immer von den Einzelfällen abhängig, die sich sehr voneinander unterscheiden können. Im Allgemeinen sollte ein guter Umgangsplan folgende Aspekte berücksichtigen:

- **Die Entwicklungsbedürfnisse und das Alter des Kindes.**
- **Die Bindungen des Kindes.**
- **Die Art und Weise, wie die Erziehungsaufgaben während der Zeit des Zusammenlebens verteilt waren.**
- **Die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer engen Beziehung zu beiden Elternteilen.**
- **Einen zuverlässigen und berechenbaren Zeitplan.**
- **Das Temperament des Kindes und seine Fähigkeit, Veränderungen zu verkraften.**
- **Die berufliche Inanspruchnahme der Eltern und ihre Arbeitszeiten.**
- **Die Notwendigkeit, den Plan regelmäßig zu prüfen, Alarmsignale zu registrieren und die Vereinbarungen zu modifizieren, wenn sich die Bedürfnisse und die äußeren Umstände verändern.**

Die folgenden Hinweise sind eine Orientierung dafür, welche Umgangsregelung dem jeweiligen Alter des Kindes am besten entspricht. Abweichungen hiervon können je nach den besonderen Bedürfnissen und den Umständen geboten sein.

Säuglinge

Säuglinge im ersten Lebensjahr brauchen eine möglichst konstante Versorgung und Zuwendung. Sie bauen Bindungen auf zu wenigen Personen, die ihnen vertraut werden. Besuche sollten nach Möglichkeit häufig (wöchentlich oder öfter) sein, aber nicht länger als wenige Stunden dauern.

Ein- und zweijährige Kinder

Ein- und zweijährige Kinder sind besonders trennungsempfindlich. Nach der Trennung ihrer Eltern fürchten sie häufig, auch den noch verbliebenen Elternteil zu verlieren. Sie brauchen klar überschaubare Tagesabläufe und feste Rituale. Besuche sollten häufig (wöchentlich oder öfter) sein und können einen halben bis ganzen Tag dauern. Übernachtungen sind in den Fällen sinnvoll, in denen das Kind positive Bindungen zu dem umgangsberechtigten Elternteil entwickelt hat (z. B. wenn das Kind bereits mit dem umgangsberechtigten Elternteil zusammenlebte und dessen Haushalt gut kennt).

Drei- bis fünfjährige Kinder

Kinder in diesem Alter fühlen sich häufig selbst verantwortlich für die Trennung ihrer Eltern. Dies hängt mit der Entwicklung ihres Gewissens zusammen. Sie benötigen besonders die Gewissheit, dass die Eltern sich trotz der Trennung in Fragen der Elternschaft weiterhin verständigen können. Besuche sollten im Allgemeinen wöchentlich stattfinden, zumindest jedoch an zwei Wochenenden pro Monat. Übernachtungen und Ferienaufenthalte sind sinnvoll, wenn das Kind zu dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, positive Bindungen entwickelt hat. Besuche können auch zusammen mit Geschwistern oder anderen Kindern (zum Beispiel Freunden oder Freundinnen des Kindes) stattfinden.

Erste Schuljahre (sechs bis neun Jahre)

Im frühen Schulalter werden sich Kinder zunehmend der sozialen Konsequenzen der Scheidung bewusst. Sie klammern sich nicht an den verbliebenen Elternteil, sondern suchen aktiv nach einer neuen Form der Familienidentität, die beide Elternteile einschließt. In diesem Alter sind Kinder besonders anfällig für Loyalitätskonflikte. Sie wollen es beiden Eltern „recht“ machen und schämen sich manchmal der Handlungsweisen ihrer Eltern. Besuche sollten mindestens an zwei Wochenenden pro Monat stattfinden, unter Einbeziehung der Wünsche des Kindes und in Abstimmung mit seinen sonstigen Aktivitäten (zum Beispiel Sport oder Musik). Längere Aufenthalte in den Ferien sind sinnvoll. Sie setzen aber voraus, dass bereits regelmäßig Besuche mit Übernachtungen stattgefunden haben.

Noah, zwölf Jahre:

„Zum Geburtstag habe ich einen eigenen Laptop bekommen. Total geil! Hätt' ich nie gedacht, dass meine Eltern das machen. Natürlich hatten sie auch einen Hintergedanken. Mein Vater beschwert sich immer, dass ich mich so selten melde. Aber ich telefonier' nun mal nicht gerne. Und Briefe schreiben... Aber so am Laptop mal 'ne kurze Mail 'runterhacken, das ist schon okay.“

Ältere Kinder (zehn bis 13 Jahre)

Die beginnende Pubertät ist immer – unabhängig von der Familienform – eine schwierige Lebensphase für Kinder und Eltern. Trennung und Scheidung können die Problematik zusätzlich verschärfen, weil die Identitätsfindung erschwert sein kann. Beziehungsschwierigkeiten mit dem älteren Kind sollten nicht allein der Trennung zugeschrieben und der Ex-Partner bzw. die Ex-Partnerin nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Kinder in diesem Alter brauchen die Gewissheit, dass beide Eltern auch bei Schwierigkeiten verlässliche Ansprechpartner bleiben.

Die Besuche sollten in Abhängigkeit von der Lebenssituation (Schule, Freunde, Freizeitaktivitäten) und den Wünschen der Kinder gestaltet werden. Sinnvoll ist die Aufstellung einer Umgangsplanung gemeinsam mit dem Kind. Es sollte auch vereinbart werden, in welchem Rahmen das Kind spontane Besuche durchführen kann.

Jugendliche (14 bis 18 Jahre)

Jugendliche lösen sich schrittweise von den Eltern ab. Die Gruppe der Gleichaltrigen wird für sie immer wichtiger. Eltern sollten sich in puncto Lebensort und Umgang mit dem anderen Elternteil im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den Wünschen des bzw. der Jugendlichen richten. Vereinbarungen über den Lebensort sollten über einen bestimmten, überschaubaren Zeitraum hinweg verbindlich sein. Bei kurzfristig anberaumten Kontakten sollte der jeweils andere Elternteil informiert werden.

Wo soll der Umgang stattfinden?

Grundsätzlich ist der Ort des Umgangs beim umgangsberechtigten Elternteil. Allerdings ist es aus der Sicht von Säuglingen und Kleinkindern günstig, wenn der Umgang an dem für das Kind gewohnten Lebensort stattfinden kann und das **Pendeln zwischen verschiedenen Orten möglichst reduziert wird**. Hierbei ist jedoch das Recht des hauptbetreuenden Elternteils auf Privatheit zu beachten. Es ist diesem nicht ohne Weiteres zuzumuten, den ehemaligen Partner bzw. die Partnerin während des Umgangs in seinen bzw. ihren Räumlichkeiten zu dulden. Wenn sich hierdurch Spannungen zwischen den ehemaligen Partnern aufbauen, schadet dies auch dem Kind. In solchen Fällen ist der Umgang in der Wohnung des umgangsberechtigten Elternteils oder bei den Großeltern das kleinere Übel.

Ältere Kinder sind dagegen zumeist neugierig, die Wohnung und das Umfeld des umgangsberechtigten Elternteils kennen zu lernen und dort für sich ein zweites Zuhause aufzubauen. Dies gelingt besonders dann, wenn es dem Kind ermöglicht wird, auch seine Freunde und Freundinnen und eventuellen (Halb-)Geschwister teilhaben zu lassen. Die Freizeitaktivitäten sollten unter dem Pendeln nicht allzu sehr leiden müssen.

Sonderfall: Begleiteter Umgang und Umgangsausschluss

Ein begleiteter Umgang oder ein Umgangsausschluss kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewaltbereiten

Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder von Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig werden.

Begleiteter Umgang findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) statt. Während der Umgangszeiten ist eine dritte Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft) anwesend, die den Umgang unterstützt und darauf zu achten hat, dass der Schutz des Kindes gewahrt bleibt.

Ziel einer solchen Maßnahme ist es, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen diesem Elternteil und dem Kind herzustellen.

Katharina, 39 Jahre, mit Julia, neun Jahre:

„Mein Ex-Mann und ich sind seit acht Jahren getrennt und zum Glück gibt es kaum noch Themen, über die wir uns in die Haare kriegen. Mit einer Ausnahme: Das sind die Ferien. Er rechnet akribisch alle Ferientage von Julia zusammen und verlangt, dass sie exakt die Hälfte davon bei ihm verbringt. Da könnte ich ausrasten, zumal Julia mit zunehmenden Alter keine Lust hat, dass alle Ferien verplant sind.“

Umgangsausschluss bedeutet, dass Umgang für eine bestimmte Zeit gar nicht stattfindet. Beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt zwischen den Eltern und/oder gegen das Kind kann es, insbesondere in der besonders gefährlichen akuten Trennungsphase, notwendig sein, den Umgang auszuschließen. Dies kann sowohl zum Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils als auch zum Schutz des Kindes geboten sein. Insbesondere darf eine Entscheidung zum Umgangsrecht nicht mit einem Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz in Konflikt geraten. Bei nachgewiesenem sexuellen Missbrauch wird der Umgang regelmäßig ausgeschlossen.

Soweit es für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann ein begleiteter Umgang oder ein Umgangsausschluss gemäß § 1684 Absatz 4 BGB vom Familiengericht angeordnet werden. Ein begleiteter Umgang oder ein Umgangsausschluss sind in der Regel zeitlich befristet.

Kontakte per Telefon, SMS, E-Mail, Skype, Brief

Telefon, SMS, E-Mail, Skype oder Brief sind auch für Kinder günstige Möglichkeiten, um schnell Kontakt aufzunehmen. Ohne großen Zeitverlust können sie dem jeweils anderen Elternteil etwas mitteilen oder ihn um Rat bitten. Es ist ganz natürlich, dass sich das Kind mit einem Anliegen eher an den einen und mit einem anderen Anliegen eher an den anderen Elternteil wendet.

Kinder sollten daher die Möglichkeit bekommen, per Telefon, SMS, E-Mail oder Skype Kontakt zum anderen Elternteil aufzunehmen oder ihm einen Brief zu schreiben. Dazu gehört auch, dass die Eltern das Recht des Kindes auf Privatheit achten und seine Kontakte zum anderen Elternteil nicht ohne Grund kontrollieren.

Allerdings kann der übermäßige Gebrauch von Telefon, Handy, E-Mail oder Skype durch das Kind oder einen Elternteil zu einer Belastung im Alltag werden und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein. **Die Eltern sollten sich daher vorab über den Rahmen solcher Kontakte einigen.** So ist zu klären, ob Anrufe am Arbeitsplatz möglich sind oder zu welchen Zeiten und in welchem zeitlichen Umfang telefoniert werden kann. Ein Handy sollte nur bei einem Konsens der Eltern angeschafft werden. Wenn Kinder einem Elternteil wichtige Informationen vorenthalten und diese nur dem anderen Elternteil mitteilen oder die Eltern gegeneinander ausspielen, dann schaden sie sich langfristig selbst. In diesem Fall sollten die Eltern das gemeinsame Gespräch suchen und dem Kind vermitteln, dass sich die Eltern in wichtigen, das Kind in seiner Entwicklung betreffenden Fragen untereinander informieren.

Saskia, zehn Jahre:

„Meine Eltern hatten sich überlegt, dass ich Weihnachten immer abwechselnd bei ihnen verbringe. Dieses Jahr sollte ich zu Papa. Zuerst hatte ich nichts dagegen. Aber als dann Weihnachten immer näher kam, habe ich meiner Mama gesagt, dass ich Weihnachten nicht weg will und dass ich am liebsten Weihnachten immer zu Hause sein möchte. Ich könnte ja auch Ostern zu Papa. Als sie sagte, dass ginge nicht, habe ich oft geweint. Irgendwann hat Papa mal angerufen und gesagt, wenn ich nicht wollte, müsste ich Weihnachten nicht zu ihm. Da war ich froh, obwohl ich ihn ja auch sehr lieb hab‘.“

Abholen und Zurückbringen

Grundsätzlich sind das Abholen und das Zurückbringen des Kindes Aufgabe des umgangsberechtigten Elternteils. Wohnt dieser Elternteil in größerer Entfernung vom Wohnort des Kindes, kann es die Pflicht des betreuenden Elternteils sein, einen Teil dieser Aufgabe zu übernehmen und das Kind z. B. zum Bahnhof oder zum Flughafen zu bringen.

Der betreuende Elternteil sollte ebenfalls überlegen, ob in anderen Fällen eine Beteiligung am Abholen und Zurückbringen sinnvoll ist, selbst wenn er dazu nicht verpflichtet ist. Zu denken ist hier etwa an erste Besuche kleiner Kinder beim umgangsberechtigten Elternteil. Auch älteren Kindern, die bisher nur selten oder längere Zeit keinen Umgang mit einem Elternteil hatten, kann die Begleitung durch den betreuenden Elternteil oder andere Bezugspersonen die nötige Sicherheit geben.

Bei wem verbringt das Kind die Ferien?

Ferien sind für das Kind genauso wie für die Eltern Zeiten, mit denen sich besondere Wünsche und Erwartungen verbinden. In diesen Zeiten ist ein besonders intensives Zusammensein möglich, häufig verbunden mit einer Ferienreise. Wenn ein Elternteil in großer räumlicher Entfernung vom Lebensort des Kindes wohnt, sind Ferien eine gute Gelegenheit, ausgedehnte gemeinsame Erfahrungen zu machen. Eine an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtete Gestaltung der Ferienregelung erfordert eine gut überlegte und rechtzeitige Vorbereitung. Ist das Kind noch klein, muss überlegt werden, ob und gegebenenfalls wie lange das Kind eine Trennung von der Hauptbezugsperson verkraften kann. Dies hängt von der Intensität und Qualität seiner Beziehungen zum anderen Elternteil ab. Das Kind sollte während der Ferien die Möglichkeit haben, Kontakt zum betreuenden Elternteil aufzunehmen. Regelmäßige Kontakte, z. B. tägliche Telefonate, sind aber in der Regel nicht sinnvoll. Sie hindern das Kind, sich auf den Elternteil einzulassen, mit dem es nicht zusammenlebt.

Bei älteren Kindern und besonders bei Jugendlichen ist zu berücksichtigen, dass sie ihre Ferien gern mit Gleichaltrigen verbringen. Es ist sinnvoll, die Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu erfragen. Anschließend sollten die Eltern zunächst ohne das Kind ihre Vorschläge untereinander besprechen und eine für alle befriedigende Lösung entwickeln, die dann nochmals mit dem Kind abgestimmt wird.

Besonders im Falle von weiten Reisen ist nicht immer eine für alle „gerechte“ Lösung im Sinne einer zeitlichen Gleichbehandlung möglich. Hier bietet sich an, mehrere Ferien miteinander zu verrechnen und einen Ausgleich in einer längeren Zeitspanne (zum Beispiel innerhalb eines Jahres) zu finden.

Bei der Planung sind die schulischen Belange des Kindes (Prüfungen usw.), die Öffnungszeiten und Ferienregelungen von Horten oder anderen Betreuungseinrichtungen sowie die betrieblichen Belange beider Eltern zu berücksichtigen.

Regelungen für Feiertage und Festtage

Die Regelung der Feier- und Festtage ist zwischen vielen getrennt lebenden Eltern umstritten. Dies gilt vor allem für Weihnachten und Geburtstage, die für Kinder und Eltern eine hohe emotionale Bedeutung haben. Im Streitfall können sich die Eltern zunächst an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen orientieren. Danach verbringen Kinder den ersten Feiertag (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) beim

betreuenden Elternteil. Am zweiten Feiertag ist ein zusätzlicher Besuchstermin beim Umgangsberechtigten üblich.

Diese Feiertagsregelungen haben sich in vielen Fällen gerade bei älteren Kindern als unpraktisch erwiesen. Oft ist es sinnvoll, dass Kinder die Doppelfeiertage ganz bei einem Elternteil verbringen, etwa weil sie über die Feiertage mit diesem verreisen. Die Eltern können z. B. vereinbaren, dass die Kinder Ostern oder Pfingsten immer oder im jährlichen Wechsel ganz bei einem Elternteil verbringen. Wenn Eltern und Kinder islamischen oder jüdischen Glaubens sind oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, sollte eine entsprechende, die hohen Feiertage der jeweiligen Religionsgemeinschaft berücksichtigende Regelung angestrebt werden.

Festtage wie der Geburtstag oder Kommunion bzw. Konfirmation feiern Kinder in der Regel beim betreuenden Elternteil. Der andere Elternteil kann an den kirchlichen Feiern teilnehmen. Wenn die Beziehung der Eltern es zulässt, sollte eine Teilnahme an der anschließenden Feier im Familienkreis möglich sein. Familienfeiern und Geburtstage von Angehörigen und nahen Bezugspersonen sollten von vornherein bei Regelungen zum Umgang mit bedacht werden.

Kosten des Umgangs

Der umgangsberechtigte Elternteil hat die Kosten des Umgangs, wie z. B. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu tragen. Die Kosten werden im Regelfall auch nicht im Rahmen des Kindes- oder Ehegattenunterhalts berücksichtigt. Die Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte (z. B. Düsseldorfer Tabelle) gehen bereits davon aus, dass sich das Kind zeitweise beim barunterhaltspflichtigen Elternteil aufhält. In Ausnahmefällen können die Kosten des Umgangs berücksichtigt werden, wenn auf Grund der großen Entfernung der Wohnorte die Fahrtkosten und Übernachtungskosten außergewöhnlich hoch sind und der umgangsberechtigte Elternteil sein Umgangsrecht bei alleiniger Übernahme der Kosten nicht mehr oder nur in erheblich eingeschränktem Umfang wahrnehmen könnte. Dies gilt vor allem dann, wenn der betreuende Elternteil durch seinen Umzug (z. B. ins Ausland) für die hohen Kosten mitverantwortlich ist. Die Auswirkung erhöhter Umgangsbelastung auf den Kindesunterhalt ist gesetzlich nicht geregelt.

Außergewöhnlich hohe Umgangskosten bei großer Entfernung der Wohnorte können bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts oder des Unterhaltsanspruchs der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter vom Einkommen des Umgangsberechtigten abgezogen werden. Dadurch wird erreicht, dass beide Eltern an der Kostenlast beteiligt werden.

Die Kosten des Umgangs können steuerrechtlich nicht geltend gemacht werden. Sie sind nach geltendem Recht durch die Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld abgegolten. Umgangsberechtigte Eltern, die auf Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, können gegebenenfalls zusätzliche Unterstützung für die Ausübung ihres Umgangsrechts beantragen.

Die Familie wächst: Patchworkfamilien

Immer mehr Familien in Deutschland sind so genannte Patchworkfamilien. Die Mitglieder dieser Familien haben ganz unterschiedliche verwandtschaftliche Beziehungen zueinander. So können Kinder aus vorangegangenen Beziehungen mit den Kindern aus der gegenwärtigen Partnerschaft in einer Familie zusammenleben. Auf diese Weise kann sich der Kreis der umgangsberechtigten Personen erweitern. Eine große Familie zu haben ist nicht immer nur ein Segen. **Kinder in Patchworkfamilien haben oft keinen Mangel an Beziehungen, sondern eher ein „zu viel“.**

Kinder wollen in der Regel keinen geliebten Menschen enttäuschen und würden vielfach auch das letzte freie Wochenende mit einem Besuchstermin besetzen. Der volle Terminkalender eines Kindes kann sich jedoch zu seinem Nachteil auswirken. Kinder müssen ihrem Alter entsprechend ein gewisses Maß an geregelterm Alltag einerseits und Spontaneität andererseits leben können.

Dazu brauchen sie Zeit. Von großer Bedeutung sind ebenfalls die Kontakte zu Freunden. Ihre Bedeutung nimmt mit dem Alter der Kinder zu. Eine Hürde für zahlreiche Umgangskontakte ist demnach die Zeit, die dem Kind zur Verfügung steht. Eltern, Kinder und umgangsberechtigte Personen sollten sich gemeinsam darüber einigen, wem beim Umgang ein Vorrang eingeräumt werden soll.

Als ein möglicher Maßstab können die vorhandenen Beziehungen zwischen den einzelnen Personen und dem Kind dienen. Die Vorrangigkeit einzelner Personen beim Umgang sollte sich demnach – neben den gesetzlichen Vorgaben – am Erhalt gewachsener Beziehungen für das Kind orientieren. Im Einzelfall kann das dazu führen, dass z. B. die Großmutter, die das Kind einige Zeit intensiv betreut hat, eine stärkere Beziehung zu ihm

entwickelt hat als die bereits erwachsene Schwester. Für das Kind wird es dann in dieser Konstellation von Bedeutung sein, die Großmutter regelmäßiger zu sehen als die Schwester.

Wenn ein Termin nicht eingehalten werden kann: ausgefallene Besuche

Nicht immer können vereinbarte Termine eingehalten werden. Es gibt wichtige Gründe, die einen vereinbarten Besuch unmöglich machen, wie eine ernste Erkrankung des Kindes oder wichtige Termine (z. B. schulische Veranstaltungen). Hierzu zählen auch Festtage wie der Geburtstag des Kindes oder die Geburtstage der Eltern. Fallen die Besuche aus solchen kindbezogenen Gründen aus, sollten die Termine nach einer festen Regel nachgeholt bzw. die Besuchswochenenden getauscht werden. Dies gilt nicht für Termine, die vom umgangsberechtigten Elternteil ohne wichtigen Grund abgesagt wurden.

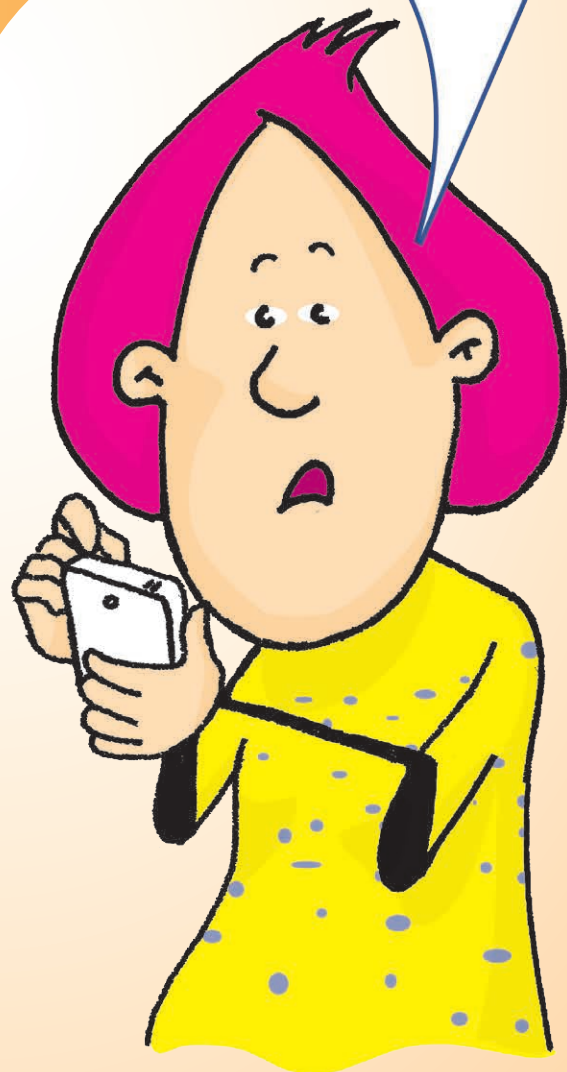
Die Eltern sollten sich möglichst frühzeitig darüber informieren, wenn ein Termin ausfallen oder verschoben werden muss. Bei kurzfristigen Absagen ist es wichtig, zuerst den anderen Elternteil und dann persönlich das Kind zu informieren. Für das Kind ist es immer wichtig, dass Vater oder Mutter, die einen Besuch absagen, ihnen das selbst mitteilen.

Wenn die Umgangsregelung nicht mehr passt

Jede Umgangsregelung muss nach einer gewissen Zeit überprüft und gegebenenfalls den sich verändernden Bedürfnissen angepasst werden. Zu den Veränderungen, die zu berücksichtigen sind, gehören das Alter und die damit verbundene zunehmende Reife des Kindes, seine sich verändernden Interessen und Aktivitäten, aber auch Änderungen im Leben der Eltern wie berufliche Wechsel, Umzüge und Veränderungen im privaten Leben.

Es ist daher wichtig, dass die Eltern des Kindes zumindest einmal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zusammenkommen, um sich über (bevorstehende) Änderungen zu informieren und eine Anpassung der Umgangsregelung zu verabreden. Weitreichende Veränderungen wie zum Beispiel ein Umzug sollten dem anderen Elternteil so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit ausreichend Zeit für die Planung bleibt.

Wie der Umgang gelingen kann



Gespräche mit dem Kind über die Umgangsregelung

Es ist für das Kind wichtig, von den Eltern über die von ihnen vereinbarte Umgangsregelung ausführlich und zeitnah informiert zu werden. Das schafft Verlässlichkeit und erleichtert es dem Kind, mit den eigenen Erwartungen umzugehen und den Alltag zu planen. Von großer Bedeutung ist für das Kind auch zu erfahren, dass beide Eltern sich gemeinsam auf eine Regelung verständigt und dabei die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt haben.

Am besten ist es, wenn die Eltern dem Kind in einem gemeinsamen Gespräch die Umgangsregelung erläutern. Das Kind sollte in solche Entscheidungen einbezogen werden, bei denen die Eltern ihm ein Mitspracherecht einräumen wollen und können. Um das Kind nicht in Loyalitätskonflikte zu stürzen, sollte nicht über Fragen gesprochen werden, die zwischen den Eltern strittig sind.

In einem Vorgespräch ohne Beteiligung des Kindes sollten die Eltern die Themen eines gemeinsamen Gesprächs festlegen und abmachen, über was sie mit dem Kind sprechen wollen und welche Themen nicht behandelt werden sollen.

Nicht das Trennende, sondern das Verbindende sollte in dem Gespräch mit dem Kind betont werden. Im Verlauf des Gesprächs sollte auch das Kind nach seiner Meinung zu der getroffenen Regelung gefragt werden. Wenn das Kind Wünsche äußert, können diese möglicherweise berücksichtigt werden.

In dem Gespräch kommt es nicht nur darauf an, was die Eltern dem Kind sagen, sondern auch darauf, wie sie es sagen. Das Kind kann negative Gefühle, die zwischen den Eltern zu spüren sind, selbst als Verunsicherung oder gar Ablehnung erleben. Auch langfristig sind es nicht die Worte, sondern die Erfahrungen, die bestimmen, ob sich das Kind bei den Eltern geborgen und von ihnen angenommen fühlen wird.

Bei älteren Kindern sollten die Eltern ihre Regelung von der aktiven Mitwirkung des Kindes oder Jugendlichen abhängig machen. In einem vorgegebenen Rahmen können Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter auch selbst Entscheidungen treffen. **Eine Regelung, an deren Zustandekommen das Kind oder der Jugendliche beteiligt war, ist viel tragfähiger, als wenn eine solche Beteiligung nicht stattgefunden hat.**

Zu dem Gespräch mit dem Kind über die Umgangsregelung gehört auch der Hinweis durch die Eltern, dass sie und das Kind mit der getroffenen Regelung Erfahrungen machen müssen.

Meike, 14 Jahre:

„Als ich zehn Jahre alt war, habe ich angefangen, Saxophon zu spielen und ziemlich viel geübt, weil ich unbedingt in die Bigband unserer Schule wollte. Jetzt hat's geklappt. Ich bin total happy, aber mein Vater weniger. Natürlich ist er auch stolz, aber wenn wir Konzerte haben, sind die meistens am Wochenende, und deshalb fällt dann unser Besuchswochenende aus oder wird kürzer. Oft haben wir auch zusätzliche Proben am Samstag, das ist dann auch schlecht.“

Dabei können Schwierigkeiten auftreten, die zuvor nicht bedacht wurden. Um darauf reagieren zu können, ist es sinnvoll, nach Ablauf einer bestimmten Zeit (zum Beispiel nach drei Monaten) ein weiteres gemeinsames Gespräch zu vereinbaren. Bei diesem Gespräch können Eltern und Kind ihre Erfahrungen mit der getroffenen Regelung austauschen und gegebenenfalls Veränderungen vornehmen.

Sich gegenseitig informieren

Beide Eltern sollten über alle wichtigen das Kind betreffenden Angelegenheiten gleichermaßen informiert sein. Zu diesen Informationen gehören die Namen von Freundinnen und Freunden sowie wichtiger Bezugspersonen des Kindes wie Erzieher(in), Lehrer(in) usw. Auch bedeutsame Ereignisse im Alltag und Auffälligkeiten und Probleme, die das Kind äußert, sollten beiden Eltern bekannt sein.

Die Eltern sollten daher vereinbaren, sich regelmäßig und bei Bedarf zeitnah über wichtige Ereignisse zu informieren.

Es kann sinnvoll sein, in größeren Abständen ein gemeinsames Gespräch zwischen beiden Eltern zu vereinbaren, um sich in Ruhe über die Entwicklung des Kindes auszutauschen. Hilfreich kann auch sein, wenn beide Eltern für sich wichtige Daten und Entwicklungen des Kindes schriftlich festhalten. Das Kind sollte wissen, dass die Eltern sich über wichtige Dinge austauschen.

Die Übergabe: Was zu beachten ist

Die Übergabe, wenn also das Kind von dem einen zum anderen Elternteil geht, gehört zu den wenigen Situationen, in denen das Kind die Eltern nach deren Trennung und Scheidung gemeinsam erlebt. In diesen Situationen erfährt das Kind ganz praktisch, ob die Eltern in der Lage sind, ihre Elternaufgaben weiterhin gemeinsam wahrzunehmen.

Die Übergabesituation sollte nicht zu knapp kalkuliert werden. Im Idealfall schaffen es die Eltern, sich noch kurz zusammenzusetzen und zu unterhalten. Dabei sollte vorher vereinbart sein, dass kein Konfliktthema zur Sprache kommen darf. Bewährt hat sich, das Kind erzählen zu lassen, was es beim anderen Elternteil erlebt hat.

Auch für ein kritisches Gespräch über die Entwicklung des Kindes ist hier nicht der richtige Ort. Für solche Besprechungen empfehlen sich ein Telefonat oder ein persönliches Treffen in Abwesenheit des Kindes.

Peter, 32 Jahre, mit Silas, acht Jahre:

„Seitdem wir klar festgelegt haben, wer Silas bringt und holt, klappt der Umgang viel besser. Anfangs dachten wir, dass geht flexibel besser als mit einer starren Handhabung, da wir beruflich beide wechselnde Zeiten haben. Eine klare Regelung funktioniert für uns besser, weil weniger kurzfristige Absprachen notwendig sind.“

Sandra, 36 Jahre, mit Julian, sieben Jahre:

„Ich weiß, es klingt ideal. Aber seit ungefähr einem Jahr schaffen Julians Vater und ich es tatsächlich, zusammen noch einen Kaffee oder ein Glas Wein zu trinken, wenn einer von uns Julian holt oder bringt. Anfangs ist Julian dann sofort in sein Zimmer verschwunden, inzwischen bleibt er auch schon mal dabei und es ist wirklich nett. Aber es ist noch gar nicht so lange her, da fanden diese „Übergaben“ entweder in eisigem Schweigen statt oder wir gerieten über irgend etwas in Streit.“

Übergabesituationen sind für Kinder anstrengend und sie können daher Scheu entwickeln, ihren Gefühlen freien Lauf zu lassen. Es ist verständlich, wenn sich das Kind nicht gleich über den Wechsel zum anderen Elternteil freut. Diese Zurückhaltung kann mit der Situation der Übergabe zu tun haben und muss nicht etwas darüber aussagen, ob sich das Kind bei dem Elternteil wohl fühlen wird, zu dem es gerade wechselt.

Für Kinder ist es von großer Bedeutung, dass Eltern Umgangsabsprachen einhalten. **Pünktlichkeit und Verlässlichkeit erfährt das Kind als Wertschätzung seiner Person.** Um Unwägbarkeiten zum Beispiel durch wechselnde Verkehrssituationen einzukalkulieren, kann es sinnvoll sein, einen bestimmten Zeitraum (z. B. eine Viertelstunde) als tolerierbare Verspätungszeit zu vereinbaren. Im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, die zu einer Verspätung oder sogar Absage des vereinbarten Umgangs führen, sollten sich die Eltern sofort verständigen und das Kind informieren.

Mit dem Kind über den anderen Elternteil sprechen

Es gehört zu den natürlichen Bedürfnissen des Kindes, über den anderen, nicht anwesenden Elternteil zu sprechen. Das Kind drückt dadurch seine Verbundenheit mit beiden Eltern aus. Auch wenn für Eltern solche Gespräche häufig schmerzhaft sind, sollten sie diese im Interesse des Kindes nicht unterbinden.

Wenn Kinder sich negativ über bestimmte Erziehungspraktiken des anderen Elternteils äußern, ist die Versuchung groß, das Kind zum Verbündeten zu machen. Selbst wenn das Kind dadurch kurzfristig entlastet wird, ist ihm damit nicht geholfen. Im Gegenteil: Die sich dann auftuende Kluft zwischen den Eltern führt langfristig bei dem Kind zu Beunruhigung und Konflikten.

Wenn das Kind über Ereignisse in Zusammenhang mit dem anderen Elternteil berichtet, die ernsthaft Anlass zur Beunruhigung geben, sollten die Eltern das Gespräch untereinander suchen. Können die Besorgnisse nicht ausgeräumt werden oder kann keine Einigung erzielt werden, sollte die Hilfe Dritter, zum Beispiel einer Beratungsstelle, in Anspruch genommen werden.

Gespräche in Kindertageseinrichtung und Schule

Für das Kind ist wichtig, dass sich beide Elternteile für sein Wohlergehen und seine Entwicklung interessieren. Dies vermittelt dem Kind das Gefühl, bei den Eltern auch im Falle auftretender Schwierigkeiten Verständnis zu finden und Rückhalt zu haben.

Kiril, 45 Jahre, mit Elena, zwölf Jahre:

„Seit einigen Monaten hat meine Ex-Frau einen Lebensgefährten. Ich hatte den Eindruck, dass sich meine Tochter Elena gut mit ihm versteht. In letzter Zeit beschwert sie sich aber häufiger, dass er sie in Geschäften oder Restaurants als seine Tochter ausgibt. Als Elena letztes in Tränen ausbrach und meinte: „Aber du bist doch mein Papa“, ging mir das sehr nahe. Ich überlege, ob ich das mal mit Elena Mutter besprechen muss.“

Das Interesse der Eltern an der Situation des Kindes bei einer Tagespflegeperson, in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zeigt sich vor allem im Alltag durch interessierte Teilhabe an den Erzählungen des Kindes oder durch Hilfe zum Beispiel bei den Schularbeiten. Wenn Eltern ihr Kind zu der Tagespflegeperson, in die Tageseinrichtung oder in die Schule begleiten, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zwangloser Tür-und-Angel-Gespräche.

Elternabende und die Vertretung des Kindes auf Elternversammlungen haben demgegenüber einen offiziellen Charakter. Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts sind beide Eltern vertretungsberechtigt. Die Eltern sollten sich absprechen, wer die Vertretung wahrnimmt und auf welche Weise sie sich gegenseitig über die Ergebnisse von Elterngesprächen informieren. Wichtige Fragen wie zum Beispiel die Auswahl der für das Kind geeigneten Schule oder ein bevorstehender Schulwechsel müssen zwischen den Eltern vorab besprochen werden. **Auf jeden Fall sollten die Eltern vermeiden, Meinungsverschiedenheiten auf Elternabenden oder anderen schulischen Veranstaltungen auszutragen.** Kinder werden durch ein solches Verhalten der Eltern bloßgestellt.

Wenn ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, kann das Kind nur durch ihn auf Elternversammlungen vertreten werden. Aber auch in diesem Fall sollte der nicht sorgeberechtigte Elternteil über wichtige Entwicklungen des Kindes in Kindergarten oder Schule informiert werden.

Loyalitätskonflikte: Die Kinder leiden darunter

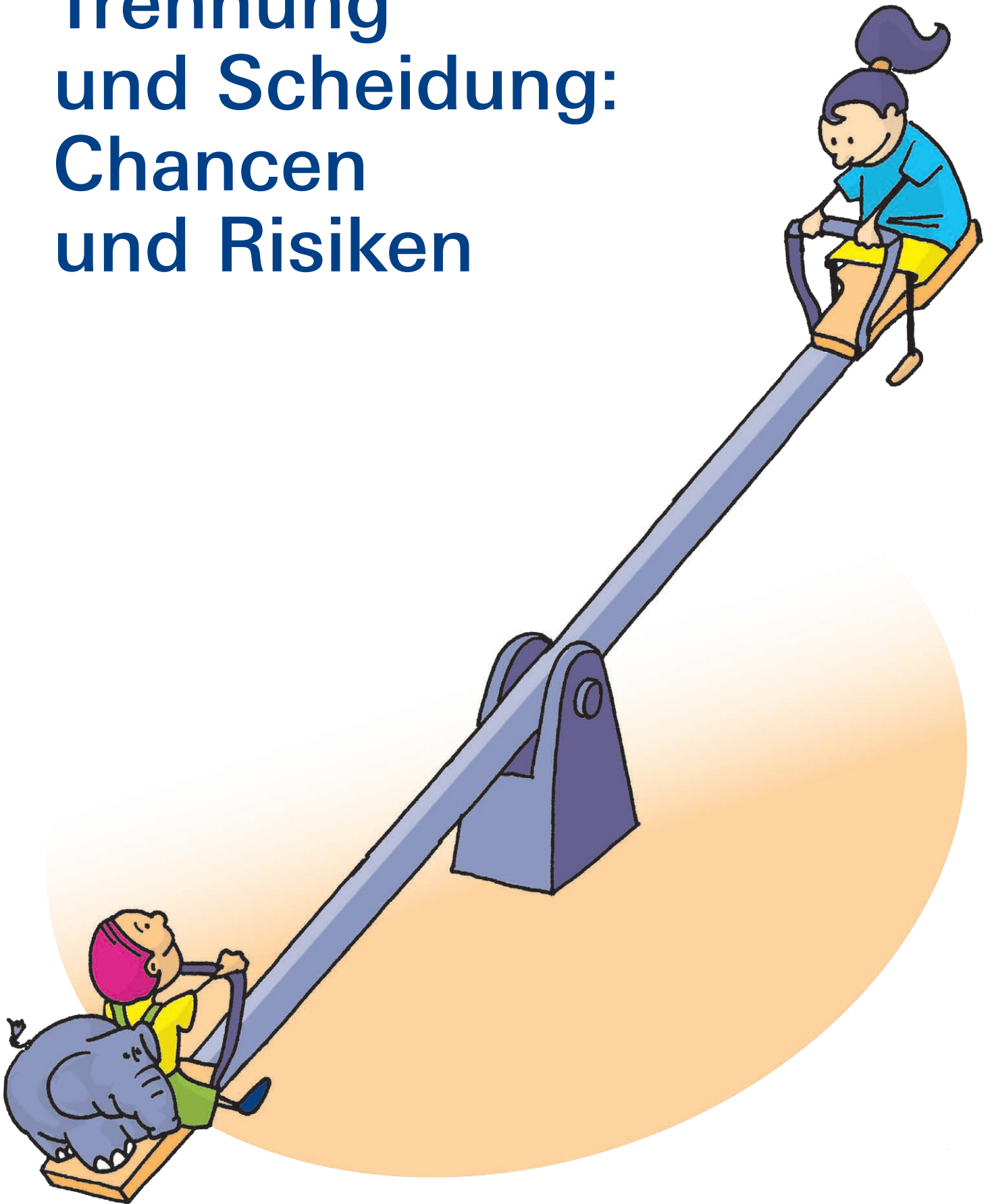
Es gehört zum Elternsein, dass Mutter und Vater in ihrem Erziehungsstil nicht vollständig übereinstimmen. Kinder sind durchaus in der Lage, mit unterschiedlichen Erziehungsstilen umzugehen. Sie können davon sogar profitieren, denn sie lernen, wie es möglich ist, mit unterschiedlichen Methoden zum gleichen oder zumindest zu einem ähnlichen Ziel zu kommen. Dies ist eine Voraussetzung für den Umgang mit Alternativen.

Wenn aus Unterschieden allerdings Rivalität wird, die Eltern den Stil des jeweils anderen nicht respektieren, dann leidet darunter das Kind. Da es sich bei den Eltern gegenüber verpflichtet fühlt, verliert es die Orientierung und weiß nicht mehr, wie es sich verhalten soll. Es gerät in einen Loyalitätskonflikt. Viele Kinder reagieren dann mit innerem Rückzug. Sie wollen es beiden Eltern recht machen und müssen daher ständig auf der Hut sein, sich nicht falsch zu verhalten und einen Elternteil zu „verraten“. Um die Eltern nicht zu brüskieren, verbergen sie lieber ihre Gefühle. Das ist für das Kind anstrengend und kann auf Dauer zu seeli-

schen oder körperlichen Auffälligkeiten führen. Eine andere Reaktion auf Loyalitätskonflikte kann darin bestehen, dass sich das Kind zeitweise oder ganz auf die Seite eines Elternteils schlägt. Dies schafft kurzfristig Entlastung, aber der Preis hierfür ist hoch. Das Kind erlebt seine Beziehung zum anderen Elternteil als belastet und befürchtet, sie ganz zu verlieren.

Mutter und Vater sollten dem Kind daher zu verstehen geben, dass sie den Erziehungsstil des anderen akzeptieren und auch vom Kind erwarten, dass es dies tut. Sie sollten den anderen Elternteil nicht beschimpfen, dessen Zuhause nicht vor den Kindern schlecht machen und sich davor hüten, Feindseligkeiten gegenüber dem ehemaligen Partner oder der Partnerin auf dessen/deren ganze Familie auszuweiten.

Trennung und Scheidung: Chancen und Risiken



Trennung vermeiden?

Trennungen sind nicht an sich schädigend. Risiken und Gefahren ergeben sich erst durch das Zusammenspiel einer Reihe von Faktoren, die im Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind. Neben der persönlichen Empfindlichkeit des Kindes zum Zeitpunkt der Trennung sind Alter und Entwicklungsstand bedeutsam. Während bei einem Säugling bereits die kurzzeitige Abwesenheit der Mutter oder einer anderen Bindungsperson zu einem Gefühl großer Hilflosigkeit und Verlassenheit führen kann, erweitert sich mit zunehmendem Alter das Zeitverständnis und damit die Toleranz für überschaubare Trennungen. **Besonders empfindlich für Trennungen sind Kinder in den ersten drei Lebensjahren.** In dieser Zeit binden sie sich in der Regel intensiv an eine oder mehrere Hauptbindungspersonen. Zugleich ist ihr Verständnis für Zeit, Dauer und die Gründe von Trennungen noch nicht sehr entwickelt.

Ein zweiter Faktor betrifft die Intensität der Bindung und damit die emotionale Nähe zu der Person, von der das Kind getrennt wird. Wenn seine Hauptbindungsperson z. B. die Großmutter ist, wird die Reaktion auf eine Trennung von Mutter oder Vater weniger schwerwiegend sein. Auch der Erhalt oder Verlust vertrauter Gegenstände (Bett, Kleidung, Spielzeug), Gewohnheiten (Essensrituale, Schlaflied) und der gewohnten Umgebung (Kindertageseinrichtung, Schule, Freundeskreis) kann einem Kind die Trennung erleichtern oder erschweren.

Weiterhin spielen die Vorgeschichte des Kindes insbesondere im Hinblick auf frühere Trennungen eine Rolle. Ängste aufgrund zurückliegender, nicht verarbeiteter Trennungen können in der aktuellen Situation erneut auftreten und verstärkt werden. Schließlich ist wichtig, ob dem Kind Erinnerungen an die Personen oder Dinge, von denen es getrennt ist, „erlaubt“ sind oder ob sie missbilligt oder sogar mit einem Tabu belegt werden. Eltern unterstützen ihr Kind bei der Verarbeitung einer (teilweisen) Trennung von vertrauten Personen oder Gegenständen, wenn sie

- den Verlust für das Kind so gering wie möglich halten und die Abwesenheit des anderen Elternteils so erträglich wie möglich gestalten;
- mit dem Kind über sein Erleben der Trennung und über seine Ängste sprechen;
- dem Kind erlauben, Erinnerungsstücke an die Zeit vor der Trennung zu behalten.

Chancen und Risiken der Kinder nach Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung der Eltern sind für jedes Kind eine Belastung. Kinder können normalerweise diese Belastung gut überstehen. Den mit dem Wechsel der

Hanne, 40 Jahre, mit Damian, fünf Jahre:

„Es brach mir manchmal das Herz, wenn ich sah, wie Damian abends ein Foto von seinem Papa mit ins Bett nahm und an sich drückte. Wenn ich ihm „Gute Nacht“ sagte, wollte er oft noch mit mir darüber sprechen, was sein Papa jetzt wohl macht und ob er sich wohl nach ihm sehnt. Mir liefen oft die Tränen über das Gesicht, wenn ich versuchte, auf seinen Wunsch einzugehen. Erst später ist mir klar geworden, wie wichtig diese Gespräche für ihn waren.“

Familiensituation verbundenen Risiken stehen neue Chancen gegenüber. Gewöhnlich führen Trennung und Scheidung zu vorübergehenden Verwerfungen in den Familienbeziehungen und erfordern eine persönliche Neuanpassung. **Aber der Wechsel von einer unglücklichen, konfliktreichen Familiensituation in eine entspanntere, weniger stressbelastete Lebenswelt ist auch für die Kinder von Vorteil.**

Langzeituntersuchungen belegen, dass der überwiegende Teil der Kinder nach der Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern nur wenige ernste nachhaltige Probleme bei dem Anpassungsprozess zeigen und innerhalb der normalen Bandbreite „funktionieren“. Zwar haben diese Kinder im späteren Leben die Trennung ihrer Eltern immer noch als ein schmerzhaftes Ereignis in Erinnerung, doch die meisten von ihnen erfüllen erfolgreich die wesentlichen Aufgaben des Erwachsenseins: Berufsfindung, intime Beziehungen, Gestaltung eines für sie sinnvollen Lebens.

Schwierigkeiten, die der Trennung angelastet werden, sind in schlecht funktionierenden Familien häufig schon lange zuvor sichtbar. Viele derjenigen Kinder, die anhaltende Probleme nach einer Scheidung hatten, zeigten diese auch bereits während der bestehenden Partnerschaft bzw. Ehe der Eltern. Eine Minderheit ehemaliger Scheidungskinder geht sogar bereichert aus der Auflösung der elterlichen Familie hervor. Diese Kinder sind ungewöhnlich belastungsfähig, reif, verantwortungsbewusst und zielstrebig. Ebenso wie viele nach einer Scheidung bereicherten Erwachsenen blühen sie nicht trotz der Scheidung, sondern gerade deswegen auf.

Ob die Risiken gemindert und die Chancen einer Scheidung für das Kind genutzt werden können, hängt vor allem davon ab, wie die Eltern ihre Rolle wahrnehmen und im Interesse des Kindes zusammenarbeiten. Dabei ist die Häufigkeit der Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil weniger maßgeblich als die qualitative Ausgestaltung dieser Kontakte. Wichtig für eine gute Entwicklung der Kinder sind vor allem die individuelle Zuwendung und eine ausreichend gute Beziehung der Eltern nach Trennung und Scheidung.

Hilfen für das Kind

Trennung und Scheidung der Eltern sind für sich genommen noch kein Anlass dafür, dass Kinder professionelle Hilfe benötigen. **Der damit für das Kind verbundene Schmerz und die Trauer über das Scheitern der Elternbeziehung sind Teil eines natürlichen Abschiedsprozesses, der in den meisten Fällen ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann.**

Wenn ein Kind jedoch in seiner Entwicklung gehemmt ist, sich anhaltend unglücklich fühlt oder seine Leistungsmöglichkeiten nicht ausschöpft, sollten die Eltern nicht zögern, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Häufig liegt den Problemen eine emotionale Verunsicherung zugrunde. Informationen über entsprechende Angebote sind bei Kinder- und Jugendärzten, in Erziehungsberatungsstellen oder bei den Jugendämtern erhältlich.

Der Umgang mit anderen Bezugspersonen



In zahlreichen Familien hat das Kind neben den Eltern weitere wichtige Bezugspersonen. Ob dies die Großeltern, (Halb-) Geschwister, Stiefeltern, Verwandte oder enge Freunde der Familie sind, hängt davon ab, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zum Kind ist. Eine sichere Bindung zu weiteren Bezugspersonen bedeutet für das Kind, dass ihm neben seinen Eltern weitere Menschen zur Verfügung stehen, die ihm Geborgenheit und Stabilität bieten. Die unterschiedlichen Lebenserfahrungen und Lebensstile von Bezugspersonen bereichern und erweitern die Erlebniswelt des Kindes.

Bruna, 36 Jahre:

„Als Luiz und ich uns trennten, brach für mich eine Welt zusammen. Lange wollte ich es nicht wahrhaben, und ich muss heute gestehen, dass ich für unsere Kinder kaum noch ansprechbar war. Meine Freundin und ihr Mann haben irgendwann gesagt, das könne so nicht weiter gehen und die Kinder sollten am Wochenende zu ihnen kommen. Damals war ich beleidigt, heute bin ich froh, dass sich die beiden eingemischt haben. Ich glaube, unseren beiden Jungs hat es sehr gut getan, wenigstens das Wochenende in einer normalen Familie zu verbringen. Heute läuft auch bei uns alles wieder in ruhigen Bahnen.“

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. einer schweren Erkrankung eines Elternteils, kann der Kontakt zu anderen Bezugspersonen für das Kind eine besondere Bedeutung bekommen. Dies ist auch im Falle einer Trennung oder Scheidung möglich.

Während die Eltern sich neu organisieren und orientieren müssen, besteht die Gefahr, dass sie die Bedürfnisse ihrer Kinder zumindest eine Zeitlang nicht voll im Blick haben. **Während dieser Zeit können Dritte eine ausgleichende Funktion für das Kind übernehmen.**

Sie können ein fester Bezugspunkt in der sich ändernden Welt der Kinder sein. Inwieweit sie in der Lage sind zu helfen, hängt von ihrer Fähigkeit und Bereitschaft ab, auch nach Trennung und Scheidung zu beiden Elternteilen eine ausreichende Gesprächsbasis zu erhalten. Nur so kann eine notwendige Abstimmung über den Umgang mit dem Kind, aber auch über organisatorische Fragen des Alltags stattfinden. Ein Umgang ohne ein Mindestmaß an Kommunikation und Übereinstimmung ist nicht praktikabel. Trennung und Scheidung haben nicht nur auf Eltern und Kinder Auswirkungen, sondern ebenso auf die Bezugspersonen, die eine wichtige Rolle im Leben der Kinder spielen.

Der Umgang aus der Sicht von Großeltern und Geschwistern

Die Großeltern sind in vielen Familien ein wichtiger Bestandteil im Leben von Eltern und Kindern. Ihre Position im Familienverband ist eine besondere. Als Eltern von Mutter oder Vater haben sie bereits Erfahrungen mit der Erziehung von Kindern. Die Geburt eines Enkelkindes bietet ihnen die Möglichkeit – jenseits grundlegender Erziehungspflichten – das Aufwachsen der nächsten Generation zu erleben und zu begleiten. Viele Großeltern widmen sich der Entwicklung ihres Enkelkindes mit großer Hingabe und Aufmerksamkeit. Hinzu kommt, dass sie zumeist etwas in größerem Umfang haben, was den erwerbstätigen Eltern oft nur eingeschränkt zur Verfügung steht: ausreichend Zeit.

Jedes Kind und jeder Jugendliche braucht den anteilnehmenden Blick von Älteren auf seine Entwicklung und die unverwechselbaren Lernfortschritte. Wenn Eltern wenig Zeit haben, beginnt der Bildungs- und Unterstützungsbeitrag der Älteren. Großeltern und ihre Enkel können einander gute Bildungsbegleiter sein. Sie lernen von- und miteinander, ohne dass allzu großer Leistungsdruck entsteht. Sie können in der Zeit, die sie zusammen verbringen, die Welt auf eine andere Weise als z. B. in der Schule entdecken. Eltern hingegen sind in der Regel ehrgeiziger. Was sie von ihren Kindern erwarten, das trauen sie ihnen auch zu. Großeltern haben an die Enkel zumeist keine übermäßigen Erwartungen. Sie erleben die Zeit mit den Enkeln oft viel entspannter und gelassener als dies bei ihren eigenen Kindern der Fall war.

Leben (Halb-)Geschwister nicht im gleichen Haushalt, beschränkt sich ihr Kontakt auf den Umgang. Geschwister können einander nicht aussuchen. Sie werden durch die Geburt miteinander verbunden. Geschwisterliebe kann nicht vorausgesetzt werden, sie muss sich entwickeln. Wo eine liebevolle Beziehung entstanden ist, profitieren Geschwister voneinander. Sie trösten und unterstützen sich gegenseitig. Häufig bilden sie eine verschworene Gemeinschaft. Sie lernen voneinander, streiten und vertragen sich wieder.

Dass Geschwister nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann verschiedene Ursachen haben. Zum einen kann es sein, dass ältere Kinder bereits von zu Hause ausgezogen sind. Zum anderen können Geschwister durch die Trennung und Scheidung der Eltern in verschiedenen Haushalten aufwachsen. Trotzdem sollten sie die Möglichkeit haben, ihre Beziehung zueinander aufrecht zu halten und zu festigen.

Die Rolle von Großeltern und Geschwistern für das Kind

Großeltern und Geschwister haben andere Rollen in der Familie als die Eltern. Während Mutter und Vater das Kind erziehen, können Großeltern und erwachsene Geschwister ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Anders als die Eltern haben sie keinen Erziehungsauftrag. Ihr Anteil an der Erziehung beschränkt sich auf das Zusammensein mit dem Kind. Als Folge haben sie zumeist einen anderen Zugang zum Kind und können die Eltern in vielen Bereichen bei der Erziehung unterstützen.

Aus ihrem Erfahrungs- und Erinnerungsschatz können Großeltern dem Kind Fragen nach der eigenen Herkunft beantworten, nach dem persönlichen Hintergrund, der Familiengeschichte. Sie wissen einzigartige Dinge und Geschichten über die Eltern des Kindes zu berichten. Sie stellen das Band zwischen der Kindheit der Eltern und dem Erleben des eigenen Aufwachsens her. Damit unterstützen sie das Kind, eine eigene Identität aufzubauen.

Eltern verständigen sich auf grundlegende Erziehungsziele und stehen in der Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes. Großeltern und ältere Geschwister orientieren sich hieran, können jedoch auf Grund ihrer Rolle innerhalb des Familienverbandes durchaus kritische Wegbegleiter sein. Eltern setzen Grenzen und stellen Regeln auf. Großeltern respektieren diese, haben aber einen anderen Handlungsspielraum. Sie sind es, die das Kind mitunter verwöhnen dürfen, solange sie dadurch die Autorität der Eltern nicht in Frage stellen.

Geschwister haben wiederum eine andere Rolle. Sie bilden eine Gemeinschaft für sich, die Erfahrung gemeinsamer Eltern verbindet sie, häufig teilen und bewahren sie Geheimnisse.

Ältere Geschwister sind für die jüngeren oft Vorbilder. Umgekehrt wird mit jüngeren Geschwistern die Übernahme von Verantwortung eingeübt. Großeltern und erwachsene Geschwister können bisweilen Eltern bei der Betreuung und Versorgung des Kindes entlasten.

Die rechtliche Situation von Großeltern und Geschwistern

§ 1685 Absatz 1 BGB räumt Großeltern und Geschwistern ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind ein. Obwohl sie damit ein eigenes Recht erhalten, geht es in erster Linie nicht um ihre eigenen Interessen, sondern um die Interessen und Bedürfnisse des Kindes. Das Umgangsrecht ist an die Bedingung geknüpft, dass es dem Wohl des Kindes dient.

In § 1626 Absatz 3 BGB wird ausgeführt, dass der Umgang mit anderen Personen immer dann dem Wohl des Kindes entspricht, wenn eine Bindung zu dieser Person besteht und der Umgang für seine Entwicklung förderlich ist.

Ob eine wechselseitige Bindung vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Hierbei spielt vor allem eine Rolle, wie oft und wie feinfühlig Großeltern und Geschwister Zeit mit den Kindern verbracht haben.

Schwieriger ist es zu bestimmen, was dem Wohl des Kindes dient. Eine allgemeingültige Bestimmung des Kindeswohls gibt es nicht, allerdings besteht ein Konsens über grundlegende Aspekte. Das Kindeswohl umfasst alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen des Kindes vorhanden sein müssen und seiner Entwicklung förderlich sind. In erster Linie sind dafür die Eltern verantwortlich. Um diese Bedingungen herstellen und erhalten zu können, darf die Beziehung zwischen Eltern und Kind nicht durch Dritte nachteilig beeinflusst oder gestört werden. Dieser Zielsetzung sollten

sich Großeltern und Geschwister verpflichtet fühlen. Auch Großeltern haben eine Wohlverhaltenspflicht gegenüber den Eltern und dürfen die Kinder nicht in Loyalitätskonflikte stürzen.

Der Umgang aus der Sicht von anderen engen Bezugspersonen

Kinder können in unterschiedlichen Familienformen aufwachsen. Häufig tritt zu den Eltern ein Stiefelternteil oder eine andere für das Kind enge Bezugsperson hinzu. Sie leben mit dem Kind in einer Familie und übernehmen ihm gegenüber Verantwortung und Pflichten. Die Intensität kann im Einzelfall unterschiedlich sein. Je nachdem, in welchem Umfang sie sich den Kindern zuwenden, ihnen Liebe, Fürsorge und Vertrauen geben, entwickeln sich Bindungen. Kinder wählen ihrerseits ihre Bezugspersonen nicht auf Grund eines bloß verwandtschaftlichen Verhältnisses. Die Basis der kindlichen Bindung bilden die gemeinsamen Alltagserfahrungen und besonderen Erlebnisse. Zerbricht die Familie durch Trennung oder Scheidung, so kann auch der Verlust eines Stiefelternteils oder einer anderen engen Bezugsperson für das Kind schmerzhaft sein. Daher kann der Umgang mit diesem Familienmitglied für ein Kind die gleiche oder sogar eine größere Bedeutung haben wie der Umgang mit einem leiblichen Elternteil.

So vielfältig wie die Familienformen können auch die Personen sein, die zu Bezugspersonen für das Kind geworden sind. Onkel, Tanten, Paten oder andere enge Freunde der Familie können diese Rolle beim Kind einnehmen. Ist es beispielsweise eine Tante, die das Kind umsorgt und sich ihm liebevoll zuwendet, kann sich zwischen ihr und dem Kind eine enge und förderliche Bindung entwickeln. Damit wird die Tante zu einer wichtigen Bezugsperson. Veränderungen in der Familie, wie sie durch Trennung und Scheidung der Eltern entstehen, sollten sich nicht auf den Umgang dieser engen Bezugsperson mit dem Kind auswirken. Je mehr es gelingt, den Umgang mit engen Bezugspersonen des Kindes aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern, desto sanfter kann sich das Kind an die unvermeidlichen Veränderungen anpassen.

Die Bedeutung von engen Bezugspersonen für das Kind

Die größte Gruppe der engen Bezugspersonen sind Stiefeltern. Ihre Rolle für das Kind kann im Einzelfall ganz unterschiedlich sein. Ein Stiefelternteil kann ein Vertrauter des Kindes, ein Ersatz für einen Elternteil, oder vor allem Ehepartner(in) oder Lebensgefährte von Mutter oder Vater sein. Wie sich im Einzelnen die Beziehung zum Kind und damit die Rolle in der Familie

Jana, 16 Jahre:

„Als meine Eltern sich trennten, wollte ich zuerst mit beiden nichts mehr zu tun haben. Ich habe meine Patentante angerufen und gefragt, ob ich bei ihr wohnen kann. Das klappte ganz gut, weil wir uns immer toll verstanden haben. Sie hat mich oft beim Shoppen begleitet, das war cooler als mit meiner Mutter. Meine Patentante hat mir dann auch geholfen, meine Eltern etwas besser zu verstehen. Jetzt wohne ich bei meiner Mutter, ziehe aber nächstes Jahr zu meinem Vater, weil ich in seiner Firma eine Ausbildung anfangen.“

gestaltet, hängt davon ab, welche Bindung zum Kind aufgebaut werden kann. Ein Stiefelternteil nimmt in vielen Familien zusätzlich Elternverantwortung wahr. Bricht der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil ab oder ist er nur noch sporadisch vorhanden, kann der/die neue Partner(in) die Rolle des sozialen Vaters oder der sozialen Mutter einnehmen.

Stiefelternteile kommen in der Regel erst nach der Geburt des Kindes in die Familie. Damit fehlt ihnen ein wichtiges Stück gemeinsam erlebter Familiengeschichte. Weil der getrennt lebende Elternteil für das Kind ein Bestandteil seiner Familie bleibt – unabhängig davon, ob er diese Rolle aktiv ausfüllt –, ist es wichtig, dass der Stiefelternteil den abwesenden Elternteil respektiert. Er zeigt damit auch, dass er das Kind als ganze Persönlichkeit, also auch mit den Anteilen des abwesenden Elternteils, annimmt.

Die rechtliche Situation von engen Bezugspersonen

Die Rechte enger Bezugspersonen werden in den §§ 1626 Absatz 3 und 1685 Absatz 2 BGB geregelt. Als enge Bezugspersonen gelten Stiefeltern, Lebensgefährten oder unter Umständen Onkel oder Tanten. Diese Personengruppe hat ebenso wie Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Hierbei handelt es sich um ein Recht, das an Bedingungen geknüpft ist. Eine dieser Bedingungen ist das Kindeswohl, an dem sich das Recht auf Umgang ausrichten muss. Da es keine allgemeingültige Definition darüber gibt, was das Kindeswohl ist, kann nur der Konsens über grundlegende Aspekte des Kindeswohls zielführend sein. Das Kindeswohl umfasst alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen des Kindes vorhanden sein müssen und seiner Entwicklung förderlich sind.

Anders als Großeltern und Geschwister müssen enge Bezugspersonen nach dem Gesetz eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind haben.

Gemessen werden soll diese Beziehung an der tatsächlichen Übernahme von Verantwortung für das Kind. Haben das Kind und die enge Bezugsperson über einen längeren Zeitraum in einem Haushalt gelebt, so wird davon ausgegangen, dass hier eine Übernahme von Verantwortung stattgefunden hat.

Das Besondere am Umgang mit anderen Bezugspersonen

Am Anfang jeder Umgangsregelung steht das Gespräch der umgangsberechtigten Bezugspersonen mit den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil. Zunächst geht es darum, einen gegenseitigen Informationsaustausch herzustellen und den Wunsch nach Umgang mit dem Kind mitzuteilen. Es ist leichter, Kontakte mit Elternteilen herzustellen, zu denen nach wie vor eine gute Beziehung unterhalten wird. Ist das nicht der Fall, ist das Gespräch schwieriger. Eine Beschränkung auf die Fragen des Umgangs mit dem Kind kann hier zu einer deutlichen Entspannung auf beiden Seiten führen.

Erst in zweiter Linie sollte überlegt werden, wer die Umgangskontakte herstellt und welche Absprachen hierzu notwendig sind. Ist die Beziehung zum hauptbetreuenden Elternteil belastet, können die Kontakte über den umgangsberechtigten Elternteil stattfinden.

Im Einzelfall kann das dazu führen, dass die Besuche bei Großeltern, Onkeln oder Tanten in der Zeit erfolgen, in der sich das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält. Der andere Elternteil wird insofern entlastet, als dass er bzw. sie sich nicht mit der Bezugsperson auseinander setzen muss, zu der eine angespannte oder konfliktbeladene Beziehung besteht. Eine Infor-

mation beider Eltern über die Umgangskontakte des Kindes zu anderen Bezugspersonen ist eine Bedingung dafür, dass das Vertrauen zwischen den Elternteilen nicht beeinträchtigt wird.

Eine solche Regelung darf selbstverständlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass umgangsberechtigte Bezugspersonen unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenständiges Recht auf Umgang haben. Das Bestehen auf der Ausübung aller zuerkannten Rechte kann allerdings Eltern und Kind überfordern. Viele Bezugspersonen und getrennt lebende Eltern bevorzugen Umgangsregelungen, die an den individuellen Lebensumständen der jeweiligen Familie und besonders denen des Kindes orientiert sind. Es geht eben nicht darum, in erster Linie den Interessen und Wünschen der Erwachsenen nachzukommen, sondern darum, dem Kind gewachsene Bindungen zu erhalten.

Neben den Absprachen mit den Eltern bzw. einem Elternteil über den Umgang mit dem Kind ist die direkte Kontaktaufnahme zum Kind ein entscheidender Punkt. Die Möglichkeiten hierzu sind vielfältig. Wichtig ist bei jeder Form der Kontaktaufnahme, dass sich diese Personen annähernd so verhalten, wie sie es auch vor der Trennung der Eltern getan haben. Überzogene Geschenke, tägliche Anrufe und überraschende Besuche können zu einer erheblichen Belastung in der Beziehung zu den Eltern führen.

Zu einem besonderen Regelungspunkt gehören die Festtage. Diese besonderen Momente im Leben möchten viele mit denjenigen Menschen verbringen, die ihnen besonders am Herzen liegen. Oft kommen bei diesen Gelegenheiten alle Familienmitglieder zusammen. Eine Absprache über die Teilnahme des Kindes an Familienfeiern sollte möglichst weit im Voraus stattfinden. Sind für die Eltern mit dieser Feier Kosten in der Form von besonderer Kleidung, Unterbringung oder Flug für das Kind etc. verbunden, sollten hierzu Absprachen erfolgen.

Der Umgang anderer Bezugspersonen mit dem Kind erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme und sollte klar an den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes ausgerichtet werden.

Der Umgang des leiblichen, nicht rechtlichen (biologischen) Vaters

Ist der leibliche Vater des Kindes nicht mit der Mutter verheiratet, hat er die Vaterschaft für das Kind auch nicht anerkannt und ist seine Vaterschaft auch nicht durch das Familiengericht festgestellt, dann ist er nicht der rechtliche Vater des Kindes. Das Gesetz spricht von dem „leiblichen, nicht rechtlichen Vater“.

Es wird aber auch der Begriff „biologischer Vater“ verwendet.

Diese Konstellation kann beispielsweise bestehen, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat oder bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war und die Vaterschaft dieses Mannes auch nicht durch ein Verfahren vor dem Familiengericht angefochten wurde. In diesen Fällen ist der andere Mann der rechtliche Vater des Kindes.

Der leibliche, nicht rechtliche Vater des Kindes kann ein Recht zum Umgang mit dem Kind haben und dieses – wenn er keine Einigung mit der Mutter des Kindes erzielen kann – unter bestimmten Umständen sogar durch einen Antrag beim Familiengericht durchsetzen. Voraussetzung für das Umgangsrecht ist, dass er Interesse an dem Kind gezeigt hat und dass der Umgang nachweisbar dem Wohl des Kindes dient. Der Umgangsantrag des biologischen Vaters setzt daneben voraus, dass ein anderer Mann der rechtliche Vater des Kindes ist. Gibt es noch keinen rechtlichen Vater für das Kind, dann muss der biologische Vater die Vaterschaft anerkennen (wenn die Mutter damit einverstanden ist) oder gerichtlich feststellen lassen (wenn die Mutter nicht damit einverstanden ist), bevor er ein Umgangsrecht beantragen kann.

Daneben kann der leibliche, nicht rechtliche Vater des Kindes Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch dies setzt voraus, dass ein anderer Mann der rechtliche Vater des Kindes ist.

Besonderheiten zum Umgang des leiblichen, nicht rechtlichen (biologischen) Vaters

Als Besonderheit ist zu beachten, dass der biologische Vater keine rechtliche Verantwortung für das Kind, also keinerlei Pflichten aus seiner Vaterschaft hat. Das Verfahren zur Regelung des Umgangs zu seinen Gunsten kann die bestehende Familie des Kindes erheblich stören. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Kind überhaupt nicht weiß, dass es einen biologischen Vater hat und nicht der soziale Vater auch der leibliche Vater ist. Dies muss das Familiengericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Rechtliche Regelungen zum Umgang: internationale, europäische und deutsche Normen

Mit den Fragen des Umgangsrechts beschäftigen sich die meisten Menschen erst dann, wenn es ernsthafte Differenzen zum Umgang mit dem Kind gibt.

Die Gründe hierfür können in der Trennung bzw. Scheidung der Eltern liegen, aber auch in Konflikten mit Großeltern und nahen Bezugspersonen des Kindes.

Auf der Suche nach Antworten zu den Rechten der Betroffenen werden nicht selten Gesetzbücher gewälzt und Bibliotheken nach einschlägigen Informationen durchforstet.

Im Folgenden sind die wichtigsten internationalen, europäischen und deutschen Normen zum Umgangsrecht zusammengestellt.



Internationale Normen

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989

(am 26. Januar 1990 von Deutschland unterzeichnet, in Deutschland in Kraft getreten am 5. April 1992)

Artikel 2 [Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeit, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich ver-

antwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 8 [Identität]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht

haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Rechte auf europäischer Ebene

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (seit 1. dem Dezember 2009 durch den Vertrag von Lissabon rechtsgültig)

Artikel 24 [Rechte des Kindes]

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Von besonderer Bedeutung für Fragen des Umgangsrechts sind unter anderem die Artikel 8-15, 41, 48, 50 und 55. Die Verordnung trat am 1. März 2005 in Kraft. Sie löste die Verordnung (EG) Nr.1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung

und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten ab.

Deutsche Rechte zum Umgang

Das Grundgesetz

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbot]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 6 [Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familien stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 [Elterliche Sorge, Grundsätze]

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a [Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen]

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),

2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1631 [Inhalt und Grenzen der Personensorge]

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1632 [Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibsanordnung bei Familienpflege]

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1682 [Verbleibensanordnungen zugunsten von Bezugspersonen]

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1684 [Umgang des Kindes mit den Eltern]

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 [Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen]

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1686 [Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes]

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1686a [Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters]

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,
1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und
2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.

§ 1697a [Kindeswohlprinzip]

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 26 [Ermittlung von Amts wegen]

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 89 [Ordnungsmittel]

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die

Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

§ 155 [Vorrang- und Beschleunigungsgebot]

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

§ 155a [Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge]

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.

(2) § 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.

(3) In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.

(4) Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 156 [Hinwirken auf Einvernehmen]

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 158 [Verfahrensbeistand]

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

- 1.** wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
- 2.** in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
- 3.** wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
- 4.** in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
- 5.** wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1

entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159 [Persönliche Anhörung des Kindes]

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechen-

den Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 [Anhörung der Eltern]

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 162 [Mitwirkung des Jugendamts]

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 164 [Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind]

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 165 [Vermittlungsverfahren]

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs

für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 1 [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu

einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1.** deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2.** bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3.** die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 [Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen]

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

- 1.** die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
- 2.** die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
- 3.** die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 17 [Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung]

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1.** ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- 2.** Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- 3.** im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen

Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 [Beratung und Unterstützung]

bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts]

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

- 1.** bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
- 2.** bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit

ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangs-berechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltser-satzansprüchen.

§ 28 [Erziehungsberatung]

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 36 [Mitwirkung, Hilfeplan]

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristigen zu leistenden Hilfe außerhalb

der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 50 [Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten]

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2

des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

Materialien für Eltern

Film **Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.)**

Kinder lassen sich nicht scheiden

Hilfen für Kinder bei Trennung der Eltern

(Bestellung unter www.fruehe-kindheit-online.de)

Literatur **Harry Dettenborn**

Kindeswohl und Kindeswille

Psychologische und rechtliche Aspekte

4., überarb. Auflage Ernst Reinhardt Verlag 2014

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung (Hrsg.)

Eltern bleiben Eltern

Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung

(kostenlose Bestellung unter www.dajeb.de/bestell.htm)

Deutsche Liga für das Kind und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hrsg.)

Eltern vor dem Familiengericht

Schritt für Schritt durch das

kindschaftsrechtliche Verfahren

(Bestellung unter www.fruehe-kindheit-online.de)

Helmut Figdor

Kinder aus geschiedenen Ehen – Zwischen

Trauma und Hoffnung

Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben

Psychosozial Verlag 2012

Monika Czernin und Remo H. Largo

Glückliche Scheidungskinder

Was Kinder nach der Trennung brauchen

Piper Verlag 2014

Christoph Strecker und Claus Koch

Kinder nach Trennung und Scheidung helfen

Psychologischer und juristischer Rat für Eltern

BELTZ Verlag 2012

Jos Willems, Brigit Appeldoorn und Maaïke Goyens

Als Paar getrennt. Als Eltern zusammen

Wie eine gemeinsame Erziehung nach

der Trennung gelingt

Patmos Verlag 2015

Wichtige Adressen

Adressen von Beratungsstellen vor Ort können bei den Jugendämtern erfragt werden.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die wichtigsten Verbände und Institutionen auf Bundesebene gegeben. Dort sind weitere Informationen erhältlich.



Adressen der Herausgeber

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel.: 030 - 28 59 99 70
Fax : 030 - 28 59 99 71
E-Mail: post@liga-kind.de
www.liga-kind.de

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
Tel.: 030 - 2148 09 - 0
Fax : 030 - 2148 09 - 99
E-Mail: info@dksb.de
www.dksb.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel.: 0 30 - 6 95 97 86
Fax: 0 30 - 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
www.vamv.de

Weitere Verbände und Institutionen

Arbeitsgemeinschaft Alleinerziehende im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche (agae)

Diakonisches Werk der EKD
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Tel.: 030 - 83 00 13 42
www.diakonie.de
Stichwort: Ehe- und Familienberatung

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53
90763 Fürth
Tel.: 0911 - 977 140
www.bke.de

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

Neumarkter Straße 84 c
81673 München
Tel.: 089 - 436 10 91
www.dajeb.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Poststr. 17
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 - 98 18 - 0
www.dijuf.de

Internationaler Sozialdienst

Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin
Tel.: 030 - 62980 - 403
www.iss-ger.de

Katholische Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA)

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231 - 557 02 60
www.skf-zentrale.de

Pro Familia, Bundesverband Arbeitsbereich Trennung- Scheidung-Mediation

Stresemannallee 3
60596 Frankfurt/Main
Tel.: 069 - 26 95 77 90
www.profamilia.de

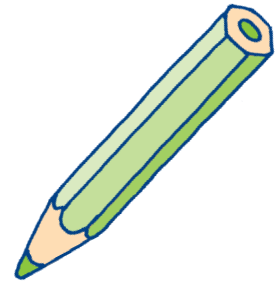
Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)

Rudolf-Schwarz-Straße 29
10407 Berlin
Tel.: 030 - 425 11 86
www.shia.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069 - 713 75 60
www.verband-binationaler.de

Raum für Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal green ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

This image shows a single sheet of white paper with horizontal green ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

